

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/0694-01	Termin 02.06.2021	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
02.06.2021	Jugendhilfeausschuss	V			
21.06.2021	Haupt- und Finanzausschuss	V			
28.06.2021	Rat der Stadt	B			

Beratungsgegenstand

Satzung der Stadt Oberhausen über die Kindertagespflege ab dem 01.08.2021

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt beschließt die als Anlage beigefügte Satzung der Stadt Oberhausen über die Kindertagespflege.

Mit den inhaltlichen Veränderungen in der Satzung ergeben sich finanzielle Aufwendungen in Höhe von insgesamt 367.582 EUR jährlich. Für das Jahr 2021 belaufen sich die finanziellen Aufwendungen auf 153.160 EUR.

2. Der Rat der Stadt beschließt für das Haushaltsjahr 2021 die überplanmäßige Bereitstellung der erforderlichen Mittel i. H. v. 153.160 EUR beim Auftrag 310106010104 - Tagespflege, Kostenart 533128 - Jugendhilfe außerhalb von Einrichtungen - Kinder in Tagespflege.

Deckungsvorschlag

Verschlechterung des Ergebnisses aus laufender Verwaltungstätigkeit.

Stellv. Bereichsleiter Bereich 3-1	Dezernat 3	Kämmerer	Oberbürgermeister
Herr Nebel	Herr Schmidt	Herr Tsalastras	Herr Schranz
Datum 27.05.2021	Datum 28.05.2021	Datum 27.05.2021	Datum 28.05.2021
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0694-01	Termin 02.06.2021	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Bezug

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☐

ja ☒

b) Sonstige

Begründung / Sachdarstellung

Am 01.08.2020 ist das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz-KiBiz) in Kraft getreten. Die dadurch einhergehenden rechtlichen Änderungen und die qualitative Weiterentwicklung der frühen Bildung in NRW sowie die in den letzten Jahren aus der Praxiserfahrung entwickelten Arbeitsgrundlagen bieten den Anlass, die Rahmenbedingungen zur Förderung der Kindertagespflege in der Stadt Oberhausen (im Folgenden Rahmenbedingungen) inhaltlich zu überarbeiten. Gleichzeitig war nach Beratung mit dem Bereich 4-6 / Recht angezeigt, die Rahmenbedingungen in die Form einer Satzung zu bringen. Mit einer Satzung ist eine stärkere Verbindlichkeit gegeben und die Möglichkeit, die Kindertagespflege in adäquater Weise zu würdigen.

Nachfolgend werden Aspekte erläutert, die innerhalb der Satzung neu zu berücksichtigen sind oder durch die Kindertagespflegepersonen zur Überarbeitung angeregt wurden.

1. Bedarfsnachweis (§ 2 Entwurf der Satzung)

Der Förderanspruch in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege ist gem. § 24 SGB VIII nach Altersstufen differenziert ausgestaltet. Die Erbringung eines Bedarfsnachweises der Erziehungsberechtigten für den Betreuungsumfang eines Kindes ab dem ersten Lebensjahr entfällt. Gemäß der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts ist der Träger der Öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, dem anspruchsberechtigten Kind einen Platz in der Kindertagesbetreuung in dem Umfang vorzuhalten, der seinem individuellen Bedarf und dem seiner Erziehungsberechtigten entspricht, begrenzt durch das Wohl des zu betreuenden Kindes. Für ein Kind unter einem Jahr ist von den Erziehungsberechtigten der Bedarf einer Betreuung zu Beginn des Betreuungsverhältnisses entsprechend nachzuweisen. Ein Bedarfsnachweis der Erziehungsberechtigten ist darüber hinaus auch für die Betreuung in Randzeiten (zeitlich flexible Angebotsform) sowie im Rahmen der ergänzenden Kindertagespflege (Kombimodell) erforderlich, wenn beispielsweise ein erweiterter Betreuungsbedarf über den Besuch einer Kindertageseinrichtung oder einer Offenen Ganztagschule aufgrund von Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten notwendig ist.

2. Kündigungsmodalitäten (§ 4 Entwurf der Satzung)

Die Kündigungsmodalitäten wurden von der Fachverwaltung in Abstimmung mit dem Bereich 4-6 / Recht konkretisiert. Bei der Mitteilung über die Beendigung des Betreuungsverhältnisses durch die Erziehungsberechtigten und/oder die Kindertagespflegeperson, endet die finanzielle Förderung durch die Stadt Oberhausen zum Ende des darauffolgenden Monats. Abweichende Regelungen sind im gegenseitigen Einvernehmen der Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson möglich.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0694-01	Termin 02.06.2021	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Sofern bis eine Woche vor Ablauf des ersten Betreuungsmonats (Eingewöhnungsmonats) von den Erziehungsberechtigten und/oder der Kindertagespflegeperson mitgeteilt wird, dass das Betreuungsverhältnis nicht fortgesetzt werden soll, endet die finanzielle Förderung durch die Stadt Oberhausen zum Ende des laufenden Monats. Durch die Konkretisierung der Kündigungsmodalitäten ist die Dauer der finanziellen Förderung durch die Stadt Oberhausen definiert, auch im Falle einer konfliktbehafteten Kündigung.

3. Formale Voraussetzungen für die Pflegeerlaubnis bei der Ausübung der Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson (§ 5 Entwurf der Satzung)

Nach den aktuellen Rahmenbedingungen müssen alle Haushaltsmitglieder Ü18 ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen, sofern die Kindertagespflege in den privaten Räumlichkeiten der Kindertagespflegeperson stattfindet. Orientiert an der Altersgrenze zur Strafmündigkeit von Personen, müssen zukünftig alle Haushaltsmitglieder Ü14 ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen.

Die Anregung der Kindertagespflegepersonen ist in der hier vorgelegten Satzung aufgenommen worden, die medizinische Untersuchung der Haushaltsangehörigen Ü18 auch in einer niedergelassenen Arztpraxis durchführen zu können, neben der Möglichkeit der Untersuchung durch den Fachbereich 3-4-20/Ärztlicher Dienst, Hygiene, Umweltmedizin. Mit dem Fachbereich 3-4-20 wurde ein standardisierter Vordruck „ärztliche Bescheinigung“ für die Untersuchung in einer niedergelassenen Arztpraxis abgestimmt. Eine Kostenübernahme durch die Stadt Oberhausen ist in diesem Fall nicht möglich.

4. Selbstbenannte Kindertagespflegepersonen (§ 7 Entwurf der Satzung)

Gem. § 21 KiBiz ist die Nennung von selbstgefundenen Kindertagespflegepersonen (Kindertagespflegepersonen ohne Qualifizierung) durch die Erziehungsberechtigten für ein Kind möglich. Diese gesetzlich eingeräumte Betreuungsmöglichkeit durch selbstbenannte Kindertagespflegepersonen möchte die Fachverwaltung nutzen und stärker forcieren, um eine Entlastung der Notsituation hinsichtlich nicht ausreichender Kindertagesbetreuungsplätze in Oberhausen herbeizuführen. Die Nennung von selbstbenannten Kindertagespflegepersonen hat insbesondere das Ziel die Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege für Kinder ab dem Ersten Lebensjahr. Gleichzeitig dient die Anwendung von § 21 KiBiz dazu, Rechtsanspruchsklagen von der Stadt Oberhausen abzuwenden. Eine Überprüfung der selbstbenannten Kindertagespflegepersonen ist gleichwohl zu sichern. Die Anregung der Kindertagespflegepersonen ist in der hier vorliegenden Satzung aufgenommen, die Vergütung von Kindertagespflegepersonen mit Qualifizierung und Kindertagespflegepersonen ohne Qualifizierung zu differenzieren. Bei Kindertagespflegepersonen ohne Qualifizierung ist die Entgeltpauschale um 1 EUR/Std. reduziert.

5. Fortbildungen (§ 9 Entwurf der Satzung)

Innerhalb von fünf Jahren sind von einer Kindertagespflegeperson Fortbildungen im Umfang von 50 Unterrichtseinheiten (37,5 Stunden) zu absolvieren. Gem. § 21 Abs. 3 KiBiz müssen von einer Kindertagespflegeperson jährlich Fortbildungen im Umfang von sieben Unterrichtseinheiten (fünf Stunden) nachgewiesen werden. Diese sind der Fachstelle Kindertagespflege einzureichen und Voraussetzung für die Neuerteilung einer Pflegeerlaubnis. Die Kindertagespflegepersonen haben angeregt, ein Zertifikat für die Kindertagespflegepersonen zu erteilen, die Fortbildungen im Umfang von deutlich mehr als 50 Unterrichtseinheiten absolviert haben. Dieser Anregung wird entsprochen. Dieses Zertifikat findet keinen Niederschlag in der Satzung über die Kindertagespflege, sondern wird gesondert erstellt.

6. Einsatz von Praktikant*innen (§ 11 Entwurf der Satzung)

Zusätzlich zum erweiterten polizeilichen Führungszeugnis muss von Praktikant*innen künftig eine Untersuchungsbescheinigung einer niedergelassenen Arztpraxis vorgelegt werden.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0694-01	Termin 02.06.2021	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Mit dem Fachbereich 3-4-20 / Ärztlicher Dienst, Hygiene, Umweltmedizin wurde ein standardisierter Vordruck „ärztliche Bescheinigung“ für die Untersuchung in einer niedergelassenen Arztpraxis abgestimmt. Vergleiche Punkt 3.

7. Laufende Geldleistung (§ 14 Entwurf der Satzung)

Gemäß § 24 KiBiz gewährt das Land dem Jugendamt einen Landeszuschuss pro Kind in der Kindertagespflege. Der Landeszuschuss setzt verschiedene Bedingungen voraus.

Der Landeszuschuss setzt u.a. nach § 24 Abs. 3 Nr. 6 KiBiz voraus, dass den Kindertagespflegepersonen eine zusätzliche Vor- und Nachbereitungszeit pro Kind/Woche gewährt wird. Dies wurde bereits durch den Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Oberhausen im Dezember 2020 beschieden (siehe Drucksache B/17/0113-01). Der Kostenaufwand für die Stadt Oberhausen beträgt 136.672,80 EUR.

Der Landeszuschuss setzt nach § 24 Abs. 3 Nr. 9 KiBiz die jährliche Anpassung der Höhe der Geldleistung insgesamt voraus. Derzeit erhalten die Kindertagespflegepersonen einen Stundensatz in Höhe von 5,00 EUR. Im Rahmen des Beteiligungsprozesses teilten die Kindertagespflegepersonen ihre Forderung der Erhöhung des Stundensatzes von 0,50 EUR auf 5,50 EUR (10% Erhöhung) mit. Die Kindertagespflegepersonen begründen die Forderung mit der fehlenden Anerkennung der Leistung in den letzten zehn Jahren durch gleichbleibende Vergütungshöhe. Die Kindertagespflegepersonen begründen ihre Forderung weiter mit einem Kaufkraftverlust durch Inflation und den in den tariflichen Abschlüssen der letzten zehn Jahre enthaltenen Lohnsteigerungen für kommunale Beschäftigte. Die Kindertagespflegepersonen fordern darüber hinaus eine jährliche Anpassung der Entgeltpauschalen analog zum § 37 KiBiz. Seitens der Fachverwaltung wurde den Kindertagespflegepersonen eine Anpassung der Höhe der laufenden Geldleistung um 1%, rückwirkend zum 01.08.2020, angeboten sowie eine Erhöhung des Stundensatzes um 5% zum 01.01.2022 und gegebenenfalls eine weitere Erhöhung um 5% des Stundensatzes zum 01.01.2023, sofern der Haushalt der Stadt Oberhausen Möglichkeit dazu bietet. Im Dialog mit den Vertreter*innen der Kindertagespflegepersonen wurde folgender Kompromiss geschlossen: Die Anpassung der Höhe der laufenden Geldleistung erfolgt gem. § 37 KiBiz, unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kostensteigerung, jeweils zu Beginn eines Kindergartenjahres. Zum Kindergartenjahr 2020/21 entsprach die tatsächliche Kostensteigerung 0,83%, so dass rückwirkend zum 01.08.2020 die Höhe der laufenden Geldleistung um diese entsprechende Steigerungsrate angepasst wird. Eine Erhöhung des Stundensatzes um 5% erfolgt ab dem 01.08.2021 und gegebenenfalls, sofern der Haushalt der Stadt Oberhausen es zulässt, eine weitere Erhöhung des Stundensatzes um 5% ab dem 01.01.2023. Darüber hinaus wird die Regelung zu den Ausfalltagen der Kindertagespflegepersonen angepasst (siehe Punkt 10).

8. Vertretungsstützpunkte (§ 14 Entwurf der Satzung)

Nach § 23 KiBiz hat das Jugendamt für Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Hierfür stehen in Oberhausen zwei Vertretungsstützpunkte mit eigenen Räumen sowie ein mobiler Vertretungsstützpunkt zur Verfügung. Die Kindertagespflegeperson eines Vertretungsstützpunktes erhält eine monatliche Entgeltpauschale, die einen Betrag für Förderleistung und einen Betrag für Sachaufwand enthält. Zukünftig wird in der monatlichen Entgeltpauschale des mobilen Vertretungsstützpunktes ausschließlich der Betrag der Förderleistung berücksichtigt, da dieser die Räumlichkeiten von bereits bestehenden Kindertagespflegestellen nutzt.

9. Zeitlich flexible Angebotsformen (§ 16 Entwurf der Satzung)

Bisher wurden in den Rahmenbedingungen der Stadt Oberhausen zur Kindertagespflege unter zeitlich flexible Angebotsformen Betreuungszeiten vor 6:00 Uhr und nach 20:00 Uhr definiert. Gemäß der gesetzlichen Modifizierung ist nach § 48 KiBiz eine Flexibilisierung durch eine ergänzende Kindertagespflege gem. § 23 KiBiz vorzuhalten. Als Randzeiten sind dort die Zeitfenster von 17:00-07:00 Uhr definiert. Die Satzung über die Kindertagespflege wird dahingehend angepasst (siehe Drucksache Nr. B/16/5774-01 sowie Drucksache Nr. M/16/5561-01).

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0694-01	Termin 02.06.2021	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Darüber hinaus ist die Anregung der Kindertagespflegepersonen in der hier vorgelegten Satzung aufgenommen, die Entlohnung der Randzeitenbetreuung zu vereinheitlichen. Bislang orientierte sich die Vergütung an dem Betreuungsvertrag des Kindes und umfasste abhängig vom Betreuungsvertrag zusätzlich eine Pauschale in Höhe von 30 EUR/ 50 EUR/ 75 EUR/ oder 100 EUR pro Monat. Zukünftig wird es eine Pauschale im Umfang von 45 EUR/Kind/Monat für die Durchführung von zeitlich flexiblen Angeboten geben, unabhängig des Betreuungsvertrages des Kindes. Das Budget für die zeitlich flexiblen Angebotsformen wurde umverteilt, so dass sich für den Haushalt keine Veränderungen ergeben.

10. Ausfalltage der Kindertagespflegeperson und Tageskindern (§17 Entwurf der Satzung)

Die Anzahl der Ausfalltage für Krankheit und Urlaub von Kindertagespflegepersonen im Zeitraum von zwölf Monaten beträgt zukünftig 30 Tage, bei gleichzeitig laufender finanzieller Förderung durch die Stadt Oberhausen. Ausgangslage sind 20 Schließtage (orientiert an dem Umfang der Schließtage für Kindertageseinrichtungen bis zu 27 Tage) zuzüglich zehn Krankheitstage. Darüber hinaus wird die monatliche Geldleistung für weitere 10 Tage, ausgehend von einer 5-Tage-Woche, bei krankheitsbedingtem Ausfall der Kindertagespflegeperson weitergezahlt, für erforderliche Vertretung kommt in diesen 10 Tagen die Kindertagespflegeperson finanziell auf. Diese Regelung stellt für die Kindertagespflegepersonen eine existenzielle Absicherung dar. Ab dem 41. Ausfalltag der Kindertagespflegeperson wird die Geldleistung anteilig von der Kindertagespflegeperson zurückgefordert. Die Gesamtanzahl der Ausfalltage werden mittels eines gemeinsam unterschriebenen Vordrucks der Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson der Fachstelle Kindertagespflege eingereicht. Bei der Regelung der Ausfalltage pro zwölf Monate beträgt der jährliche Kostenpunkt 13.480,85 EUR. Gemessen an den derzeitigen Ausgaben für doppelfinanzierter Vertretung (20 Tage pro zwölf Monate), ergibt sich eine Kostensteigerung in Höhe von 4.492,85 EUR, sollte das Vertretungsverhalten weiterhin so in Anspruch genommen werden.

Die Kindertagespflegepersonen haben angeregt, statt einer Spitzabrechnung eine monatliche Vergütung für angestellte Vertretungskräfte einzuführen. Dieser Vorschlag wurde angenommen. Eine monatliche Vergütungspauschale bedeutet zum einen weniger Verwaltungsaufwand, zum anderen spart die Stadt Oberhausen Kosten für weitere Vertretungsstützpunkte ein. Die angestellten Vertretungskräfte in Kindertagespflegestellen stellen eine dem Kindeswohl gerechte Vertretung sicher. Die Ansprüche der Kindertagespflegeperson gegenüber der Stadt Oberhausen sind mit einer monatlichen Vergütungspauschale abgegolten. Bei der Inanspruchnahme der monatlichen Vergütungspauschale für angestellte Vertretungskräfte ergibt sich ein Kostenaufwand von 34.500,00 EUR pro Jahr.

Gem. § 24 Abs. 3 Nr. 8 KiBiz ist die laufende Geldleistung auf Grundlage des Betreuungsvertrages auch bei vorübergehender Krankheit beziehungsweise Abwesenheit des Kindes weiter zu gewähren. Ab einer Abwesenheit eines Kindes von acht Wochen soll die finanzielle Förderung durch die Stadt Oberhausen eingestellt werden.

11. Mietkostenzuschuss (§ 18 Entwurf der Satzung)

In der Satzung über die Kindertagespflege wird aufgenommen, dass Kindertagespflegepersonen, die Eigentümer*in oder Miteigentümer*in der Räumlichkeiten sind, in denen die Kindertagespflege durchgeführt wird, keinen Mietzuschuss erhalten.

12. Fahrkosten (§ 19 Entwurf der Satzung)

Kindertagespflegepersonen, die ihre Tätigkeit in dem Haushalt der Erziehungsberechtigten ausüben, erhalten mit der vorgelegten Satzung zukünftig keine Fahrtkostenpauschale mehr. Kindertagespflegepersonen, die Kinder im Rahmen der ergänzenden Kindertagespflege betreuen und diese nachweislich von einer bzw. zu einer Betreuungssituation abholen bzw. bringen, erhalten eine monatliche Fahrkostenpauschale in Höhe von 30,00 EUR.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0694-01	Termin 02.06.2021	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Gemessen an den derzeit bewilligten Betreuungsverträgen im Rahmen der ergänzenden Kindertagespflege ergibt sich ein Mehraufwand für die Stadt Oberhausen von 15.840,00 EUR pro Jahr.

Fazit:

Die Überarbeitung der Rahmenbedingungen wurde durch einen Beteiligungsprozess der in Oberhausen tätigen Kindertagespflegepersonen flankiert. Im Sommer 2020 wurden die Kindertagespflegepersonen in den Beteiligungsprozess involviert. Die Kindertagespflegepersonen benannten Vertreter*innen aus den unterschiedlichen Betreuungsformen der Kindertagespflege (Großtagespflege/Kindertagespflege in angemieteten Räumlichkeiten/Kindertagespflege in privaten Räumlichkeiten), da eine Zusammenkunft mit allen interessierten Kindertagespflegepersonen aufgrund der Kontakt- und Hygienebeschränkungen nicht möglich war. Zunächst persönlich durchgeführte Termine fanden alsbald in digitaler Form statt. Im Rahmen dieses Beteiligungsprozesses hatten die Vertreter*innen der Kindertagespflegepersonen die Möglichkeit, Anregungen zur Satzung über die Kindertagespflege zu äußern. Wie beschrieben, konnten Anregungen in die hier vorgelegte Satzung teilweise aufgenommen werden. Hinsichtlich der laufenden Geldleistung teilten die Vertreter*innen der Kindertagespflegepersonen mit, dass sie eine Erhöhung des Stundenlohns als Anerkennung ihrer Leistung in den vergangenen zehn Jahren um 0,50 EUR fordern sowie die jährliche Anpassung der Höhe der laufenden Geldleistung gem. § 37 KiBiz. Die Fachverwaltung schlägt vor, die Beträge rückwirkend zum 01.08.2020 um 0,83% sowie die Erhöhung des Stundensatzes ab 01.08.2021 um 5% anzupassen und gegebenenfalls eine weitere Erhöhung des Stundensatzes um 5% ab dem 01.01.2023 folgen zu lassen, sofern der Haushalt der Stadt Oberhausen dafür die Möglichkeit bietet. Darüber hinaus wird vorgeschlagen die Regelung der Ausfallzeit um 10 Tage bei laufender Geldleistung anzupassen, sollte Vertretung für ein Kind in diesen 10 Tagen erforderlich sein, kommt die Kindertagespflegeperson finanziell dafür auf.

Anlage

Die Anlage ist nur digital in Allris einsehbar

- Satzung der Stadt Oberhausen über die Kindertagespflege

Satzung der Stadt Oberhausen über die Kindertagespflege vom ...

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung am ... folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtliche Grundlagen

Der gesetzliche Rahmen der Kindertagespflege wird bundesrechtlich durch die Regelungen des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vorgegeben. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII gehört die Kindertagespflege zu den Leistungen der Jugendhilfe und ist kommunale Pflichtaufgabe. Landesrechtlich werden die Bundesvorschriften durch das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – ergänzt und konkretisiert.

§ 2

Anspruchsberechtigter Personenkreis

- (1) Grundvoraussetzung für die Förderung in Kindertagespflege nach dieser Satzung ist die örtliche Zuständigkeit der Stadt Oberhausen gemäß § 86 SGB VIII. Diese liegt insbesondere vor, wenn der gewöhnliche Aufenthalt der Erziehungsberechtigten in Oberhausen ist.
- (2) Kindertagespflege ist in erster Linie eine Leistung für Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Eine Förderung erfolgt unter den Voraussetzungen des § 24 SGB VIII. Der Förderanspruch ist hinsichtlich der Förderangebote nach Altersstufen differenziert ausgestaltet.
- (3) Zur Förderung der Kindertagespflege für ein unter einjähriges Kind oder im Falle der ergänzenden Kindertagespflege zur Kindertageseinrichtung bzw. zur Ganztagschule ist von den Erziehungsberechtigten ein entsprechender Nachweis zur Betreuungsnotwendigkeit vorzulegen. Ein Nachweis der Betreuungsnotwendigkeit ist ebenso für die Inanspruchnahme zeitlich flexibler Angebotsformen in der Kindertagespflege von den Erziehungsberechtigten zu erbringen.
- (4) Ergänzende Kindertagespflege hat Nachrang zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder der Ganztagschule. Ein Nachweis über den Betreuungsumfang des Kindes in der jeweiligen Institution ist erforderlich.

§ 3

Betreuungsumfang

- (1) Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich gem. § 3 Abs. 3 S. 1 KiBiz nach dem individuellen Bedarf. Der individuelle Bedarf wird seitens der Fachstelle Kindertagespflege der Stadt Oberhausen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben und der durch die Erziehungsberechtigten nachgewiesenen bedarfsbegründenden Umstände gemäß § 2 Abs. 3 im Sinne des Kindeswohls festgestellt.
- (2) Der Betreuungsumfang in der Kindertagespflege gliedert sich in vier mögliche Betreuungspauschalen:
 - Bis zu 15 Stunden wöchentlich
 - Bis zu 25 Stunden wöchentlich
 - Bis zu 35 Stunden wöchentlich
 - Bis zu 45 Stunden wöchentlich

- (3) Die wöchentliche Mindestbetreuungszeit in der Kindertagespflege, die durch die Stadt Oberhausen gefördert wird, beträgt 5 Stunden.
- (4) Die Höchstbetreuungszeit für Kinder in Kindertagespflege soll in der Regel 45 Stunden wöchentlich und in der ergänzenden Kindertagespflege (Vgl. § 2 Abs. 3) in der Regel insgesamt 60 Stunden wöchentlich nicht überschreiten. Ein weitergehender Bedarf wird nur in begründeten Ausnahmefällen anerkannt.
- (5) Kann die wöchentliche Betreuungszeit des Kindes bei Antragstellung nicht konkret angegeben werden, beispielsweise aufgrund von Schichtarbeit der Erziehungsberechtigten, oder soll die Betreuungszeit 45 Stunden wöchentlich überschreiten, wird von der Kindertagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten in den ersten drei Betreuungsmonaten ein Stundenprotokoll geführt. Anhand des von der Kindertagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten unterschriebenen Stundenprotokolls wird seitens der Fachstelle Kindertagespflege der Stadt Oberhausen die Stundenpauschale ermittelt und die ursprüngliche Bewilligung ggf. korrigiert.

§ 4 **Antragsverfahren, Dauer** **der Förderung**

- (1) Der Antrag auf finanzielle Förderung (Geldleistung gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII) der Kindertagespflege ist von der Kindertagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten schriftlich, spätestens in dem Monat vor Betreuungsbeginn, mit den von der Stadt Oberhausen zur Verfügung gestellten, vollständig ausgefüllten Antragsvordrucken bei der Fachstelle Kindertagespflege der Stadt Oberhausen zu stellen.
- (2) Neben dem Antrag auf finanzielle Förderung wird empfohlen, einen privatrechtlichen Vertrag zwischen Kindertagespflegeperson und Erziehungsberechtigten schriftlich abzuschließen. Hierzu stellt die Fachstelle Kindertagespflege der Stadt Oberhausen ein Muster zur Verfügung, das zur Verwendung empfohlen wird, aber nicht verpflichtend ist.
- (3) Die geförderte Kindertagespflege beginnt grundsätzlich zum 01. eines Monats und kann nur in begründeten Ausnahmefällen zu einem späteren Zeitpunkt eines Monats genehmigt werden.
- (4) Grundsätzlich ist es möglich, dass die durch die Stadt Oberhausen finanziell geförderte Kindertagespflege bis zu einem Monat vor Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen des § 24 SGB VIII gewährt wird, um beispielsweise bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit durch die Erziehungsberechtigten eine Eingewöhnung des Kindes bei der Kindertagespflegeperson sicherzustellen. § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (5) Ein Antrag auf finanzielle Förderung wird in der Regel bis zum 31.07. des Kalenderjahres bewilligt, in dem das Kind mit Ablauf des Kindergartenjahres das 3. Lebensjahr vollendet. Der Bewilligungszeitraum kann – sofern entsprechend beantragt – für einen anderen Zeitraum festgelegt werden.
- (6) Der Bewilligungszeitraum ergibt sich immer aus dem Bewilligungsbescheid an die Kindertagespflegepersonen und die Erziehungsberechtigten. Soll das Betreuungsverhältnis vorzeitig beendet werden, muss eine Kündigung des privatrechtlichen Betreuungsvertrages erfolgen sowie unverzüglich eine schriftliche Mitteilung hierüber an die Fachstelle Kindertagespflege.
- (7) Die Kindertagespflegeperson und/oder die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, eine Beendigung des Betreuungsverhältnisses unverzüglich der Fachstelle Kindertagespflege mitzuteilen. Die Förderung durch die Stadt Oberhausen endet mit Ablauf des auf die Mitteilung folgenden Monats. Bis zum Ablauf des Folgemonats wird grundsätzlich kein neues Betreuungsverhältnis durch die Stadt Oberhausen geför-

- dert. Abweichende Regelungen sind im gegenseitigen Einvernehmen möglich, insbesondere wenn die bisherige Kindertagespflegeperson ein neues Kind aufnimmt.
- (8) Sofern bis 1 Woche vor Ablauf des ersten Betreuungsmonats (Eingewöhnungszeit) von den Eltern und/oder der Kindertagespflegeperson mitgeteilt wird, dass das Betreuungsverhältnis nicht fortgesetzt werden soll, endet die Förderung mit Ablauf dieses Monats.
 - (9) Die Förderung der Kindertagespflege endet immer zum Monatsende.

§ 5

Erlaubnis zur Kindertagespflege

- (1) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist zu erteilen, wenn die Person im Sinne des § 43 SGB VIII geeignet ist.
- (2) Die Eignung wird durch die Fachstelle Kindertagespflege der Stadt Oberhausen insbesondere in persönlichen Gesprächen, durch Prüfung der erforderlichen Unterlagen und durch Hausbesuche festgestellt. Sie liegt vor, wenn die formalen sowie die persönlichen, fachlichen und räumlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Stadt Oberhausen orientiert sich bei der Beurteilung der Eignung u.a. an den vom Deutschen Jugendinstitut e.V. herausgegebenen Empfehlungen.
- (3) Folgende Voraussetzungen und Unterlagen müssen im Rahmen der Eignungsprüfung bei der erstmaligen Erteilung einer Pflegeerlaubnis durch die Stadt Oberhausen gegeben sein bzw. vorgelegt werden:
 - 1. Mindestalter 21 Jahre, ggf. Einzelfallentscheidung,
 - 2. Bewerbungsschreiben inklusive Lebenslauf, Foto, Kopie eines Abschlusszeugnisses (mindestens Hauptschulabschluss),
 - 3. Ausgefüllter Fragebogen der Stadt Oberhausen,
 - 4. Zertifikat zur Kindertagespflegeperson nach dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Lehrplans zur Kindertagespflege (im Folgenden DJI-Curriculum genannt) bzw. nach dem vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (im Folgenden QHB genannt); Näheres regelt § 8,
 - 5. Einverständniserklärung für die Anfrage bei der Erzieherischen Jugendhilfe des Jugendamtes der Stadt Oberhausen,
 - 6. Empfangsbestätigung und Erklärung über die Mitwirkung gem. § 8a SGB VIII,
 - 7. Ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach §§ 30 Abs. 5, 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz; bei Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegepersonen für alle im Haushalt lebenden Personen ab 14 Jahren,
 - 8. Nachweis über eine amtsärztliche Untersuchung; bei Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson für alle im Haushalt lebenden Personen ab 18 Jahren. Für im Haushalt lebende Personen kann alternativ eine Untersuchungsbescheinigung einer/-s niedergelassenen Ärztin/Arztes eingereicht werden. Eine Kostenübernahme der Stadt Oberhausen ist in diesem Fall nicht möglich.
 - 9. Nachweis über den Erste-Hilfe-Kurs am Kind nach den Vorgaben der Unfallkasse,
 - 10. Nachweis der Infektionsschutzbelehrung,
 - 11. Bei Bedarf der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Sprachkurs B2,
 - 12. Vorlage einer pädagogischen Konzeption, in der die Durchführung der vorgesehenen Kindertagebetreuung konkret dargestellt wird. Bei größeren Veränderungen, die die pädagogische Arbeit betreffen (beispielsweise der Zusammenschluss zu einer Großtagespflegestelle), ist eine neue Konzeption vorzulegen.

Die Stadt Oberhausen behält sich vor, sofern zur Prüfung erforderlich im Einzelfall weitere Unterlagen oder Nachweise einzufordern.

- (4) Für die erneute Erteilung einer Pflegeerlaubnis ist vorzulegen:
1. Ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach §§ 30 Abs. 5, 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz; bei Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegepersonen für alle im Haushalt lebenden Personen ab 14 Jahren,
 2. Nachweis über eine amtsärztliche Untersuchung; bei Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson für alle im Haushalt lebenden Personen ab 18 Jahren. Für im Haushalt lebende Personen kann alternativ eine Untersuchungsbescheinigung einer/-s niedergelassenen Ärztin/Arztes eingereicht werden. Eine Kostenübernahme der Stadt Oberhausen ist in diesem Fall nicht möglich.
 3. Nachweis über den Erste-Hilfe-Kurs am Kind nach den Vorgaben der Unfallkasse,
 4. Nachweise über Fortbildungen im Umfang von jährlich mindestens 7 Unterrichtseinheiten, innerhalb von 5 Jahren Nachweise über Fortbildungen im Umfang von mindestens 50 Unterrichtseinheiten.
- (5) Sollte Hilfe zur Erziehung in der Familie der Kindertagespflegeperson in Anspruch genommen werden, erfolgt eine Einzelfallentscheidung. In der Vergangenheit beanpruchte Hilfen zur Erziehung sollten positiv beendet worden sein. Satz 1 gilt ebenso für Hilfen nach § 35a SGB VIII.
- (6) Einer einzelnen Kindertagespflegeperson kann eine Erlaubnis für die Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern erteilt werden. Die zulässige Anzahl der Tageskinder wird anhand der persönlichen Eignung und räumlichen Voraussetzungen im Einzelfall festgelegt. Dabei können auch eigene Kinder zu berücksichtigen sein.
- (7) Nach Erteilung der Pflegeerlaubnis ist die Kindertagespflegeperson gem. § 43 Abs. 3 S. 6 SGB VIII verpflichtet, die Stadt Oberhausen über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind (z.B. tatsächliches Ende der Betreuung, Änderung der familiären Verhältnisse, Umzug).

§ 6

Aufhebung der Pflegeerlaubnis

Bestehen nach Aufnahme der Kindertagespflegetätigkeit Zweifel an der Eignung einer Kindertagespflegeperson, prüft die Stadt Oberhausen, ob die Erlaubnis zur Kindertagespflege nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben wird.

§ 7

Selbstbenannte Kindertagespflegeperson

- (1) Bei Benennung einer Person (Verwandte, Freunde, Nachbarn) durch die Erziehungsberechtigten, kann der Person eine Erlaubnis zur Kindertagespflege ausschließlich für das namentlich benannte Kind erteilt werden. § 5 Abs. 2 und Abs. 3, mit Ausnahme der Nr. 2, 4 und 12, gelten entsprechend.
- (2) Die Qualifizierung im Sinne des § 8 muss ab der Betreuung eines zweiten Kindes vorliegen.

§ 8

Erforderliche Qualifikation

- (1) Kindertagespflegepersonen müssen zum Nachweis ihrer fachlichen Eignung ein Zertifikat zur Kindertagespflegeperson nach dem DJI-Curriculum bzw. nach dem QHB vorlegen.

- (2) Ab dem Kindergartenjahr 2022/23 sollen alle Kindertagespflegepersonen, die erstmalig diese Tätigkeit aufnehmen, gemäß § 21 Abs. 2 KiBiz über eine QHB-Qualifikation verfügen.

§ 9 Fortbildungen

- (1) Innerhalb von 5 Jahren müssen Fortbildungen im Umfang von mindestens 50 Unterrichtseinheiten absolviert werden. Jährlich müssen mindestens 7 Unterrichtseinheiten von der Kindertagespflegeperson der Fachstelle Kindertagespflege nachgewiesen werden. Diese sind Voraussetzung für die Neuerteilung einer Pflegeerlaubnis gem. § 43 SGB VIII.
- (2) Die Teilnahme an einer Fortbildung zum Thema „Kinderschutz - § 8a SGB III“ ist für alle Kindertagespflegepersonen einmal innerhalb von fünf Jahren verpflichtend.
- (3) Der Erste-Hilfe-Kurs am Kind wird innerhalb der laufenden Pflegeerlaubnis (5 Jahre) einmalig als Fortbildung anerkannt.
- (4) Die Vorlage der Nachweise über die Teilnahme an Fortbildungen/Erste-Hilfe-Kurs-am Kind liegen in der Verantwortung der Kindertagespflegeperson. Nicht vorgelegte Nachweise können zur Nichterteilung bzw. zur Aufhebung der Pflegeerlaubnis führen.

§ 10 Räumliche Voraussetzungen

- (1) Kindertagespflege kann im Haushalt der Kindertagespflegeperson, in anderen geeigneten Räumen oder im Haushalt der Erziehungsberechtigten ausgeübt werden.
- (2) Sollte es sich bei den „anderen geeigneten Räumen“ um angemietete oder im eigenen Eigentum stehenden Wohnraum oder Gewerberäume handeln, die ausschließlich zur Betreuung in Kindertagespflege genutzt werden, so ist der Bereich Bauordnung der Stadt Oberhausen zu involvieren und eine Genehmigung auf Nutzungsänderung zu beantragen.
- (3) Für die Nutzung von Räumen für eine Großtagespflege ist der Bereich Bauordnung der Stadt Oberhausen zu involvieren und eine Genehmigung auf Nutzungsänderung zu beantragen.
- (4) Soll die Betreuung im Rahmen von Kindertagespflege in Räumlichkeiten einer Kindertageseinrichtung stattfinden, so sind der Landschaftsverband Rheinland (LVR) und die Heimaufsicht des städtischen Bereichs 3-1/Kinder, Jugend und Familie einzubeziehen.
- (5) Sollten zwei Kindertagespflegestellen in unmittelbarer räumlicher Nähe zueinander betreuen, ist eine klare räumliche und personelle Abgrenzung dieser beiden Kindertagespflegestellen notwendig, um das Erfordernis einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII auszuschließen.
- (6) Näheres zu den räumlichen Voraussetzungen ist der Anlage 1 dieser Satzung zu entnehmen.

§ 11 Einsatz von Praktikant*innen

- (1) Vor der Aufnahme von Praktikant*innen ist die Mitteilung an die Fachstelle Kindertagespflege der Stadt Oberhausen über folgende Angaben erforderlich:
- Persönliche Daten (Name, Adresse, Geburtsdatum)
 - Institutionelle Anbindung (Name der Schule)
 - Zeitraum des Praktikums

- Zeitliche Anwesenheit des/der Praktikant*in in der Kindertagespflegestelle
- (2) Von dem/der Praktikant*in muss ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis und eine Untersuchungsbescheinigung einer/-s niedergelassenen Ärztin/Arztes vorgelegt werden. Dies gilt nicht für Schülerpraktikant*innen, die ein bis zu dreiwöchiges Praktikum absolvieren, sofern sie nur unter Aufsicht der Kindertagespflegeperson arbeiten.
 - (3) Die Aufsichtspflicht ist keinesfalls auf Praktikant*innen übertragbar.
 - (4) Bei einem Praktikum ohne institutionelle Anbindung, sind Fragen des Versicherungsschutzes von der Kindertagespflegeperson zu klären.

§ 12 Kinderschutz

- (1) Die Kindertagespflegeperson hat gem. § 43 Abs. 3 SGB VIII das Jugendamt der Stadt Oberhausen frühzeitig über Auffälligkeiten und/oder wichtige Ereignisse, die das Kindeswohl betreffen, zu informieren.
- (2) Die Teilnahme an der Fortbildung „Kinderschutz – § 8a SGB VIII“ ist alle fünf Jahre nachzuweisen.
- (3) Die genaue Vorgehensweise bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung richtet sich nach der Anlage 2 dieser Satzung.

§ 13 Infektionsschutz und hygienische Standards

- (1) Das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) ist in seiner gültigen Fassung bindend.
- (2) Die Kindertagespflegepersonen sind als selbstständig Tätige selbst dafür zuständig, die für Ihre Arbeit wesentlichen Inhalte des Infektionsschutzgesetzes zu kennen.
- (3) Bei der Verwertung von Lebensmitteln oder bei einer Versorgung mit Essen sind die Vorgaben der Lebensmittelhygiene zu beachten.

§ 14 Laufende Geldleistung

- (1) Wenn die Voraussetzungen für eine Förderung nach den §§ 23 und 24 SGB VIII vorliegen und die Stadt Oberhausen örtlich zuständig ist, ist der geeigneten Kindertagespflegeperson eine laufende Geldleistung zu gewähren.
- (2) Der Umfang der laufenden Geldleistung richtet sich nach § 23 Abs. 2 SGB VIII sowie den nachfolgenden Bestimmungen.
- (3) Die Höhe der Geldleistung richtet sich gemäß Anlage 3 dieser Satzung nach der vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit des Kindes und der Qualifikation der Kindertagespflegeperson. Die Auszahlung erfolgt als Pauschale monatlich pro Kind. Die erste Auszahlung der Pauschale erfolgt zum frühestmöglichen Zeitpunkt; die weiteren Zahlungen erfolgen jeweils für den laufenden Monat im Voraus.
- (4) Jegliche Veränderungen, die Einfluss auf die Zahlung haben können (insbes. Änderung des Betreuungsumfangs, tatsächliches Ende der Betreuung, Ausfallzeiten), sind der Fachstelle Kindertagespflege der Stadt Oberhausen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei Veränderungen werden die Zahlungen angepasst.
- (5) Betreuungsstunden über die Stundenpauschale von bis zu 45 Stunden wöchentlich hinaus, werden stündlich abgerechnet. Werden genau 60 Stunden Betreuung wöchentlich benötigt, setzt sich der Betrag durch zwei Stundenpauschalen zusammen (z.B. 45+15).

- (6) Die monatliche Geldleistung beinhaltet gem. § 24 Abs. 3 Nr. 6 KiBiz zusätzlich mindestens 1 Stunde pro Betreuungswoche für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit für jedes der Kindertagespflegeperson zugeordnete Kind, um der Kindertagespflegeperson eine qualitative Vor- und Nachbereitungszeit des Betreuungsverhältnisses, Bildungsdokumentation und Elterngespräche zu ermöglichen.
- (7) Die monatliche Geldleistung wird gem. § 24 Abs. 3 Nr. 7 KiBiz bereits während der Eingewöhnungszeit entsprechend der vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit gezahlt.
- (8) Gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 9 wird die Höhe der laufenden Geldleistung analog zu § 37 KiBiz, unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kostenentwicklung, jeweils zum Beginn eines Kindergartenjahres angepasst.
- (9) Die Auszahlung der Geldleistung erfolgt an die Kindertagespflegeperson. Im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses kann die Kindertagespflegeperson ihre Ansprüche gegenüber der Stadt Oberhausen an ihren Anstellungsträger abtreten. Dies erfolgt in Form einer Abtretungserklärung. Die Voraussetzungen des § 22 Absatz 6 KiBiz sind einzuhalten.
- (10) Die im Vertretungsstützpunkt tätige Kindertagespflegeperson erhält monatlich einen Pauschalbetrag. Die Höhe des Pauschalbetrags ist der Anlage 3 dieser Satzung zu entnehmen. Sollte die Kindertagespflegeperson Räumlichkeiten anmieten, gilt § 18 dieser Satzung entsprechend.
- (11) Die laufende Geldleistung umfasst gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII
 - a) Die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand
 - b) Einen Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung
 - c) Die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung
 - d) Die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Rentenversicherung sowie Krankenversicherung/Pflegeversicherung.
- (12) Die Erstattung der jeweiligen Beiträge zur Unfall-, Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung erfolgt auf Antrag der Kindertagespflegeperson. Ein Antrag kann pro Monat oder für einen längeren Zeitraum gestellt werden.
- (13) Ein Anspruch auf (anteilige) Erstattung der Beträge der Unfall-, Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung besteht nur für Zeiten, in denen ein Betreuungsverhältnis und ein Anspruch auf die laufende Geldleistung besteht.
- (14) Das Ende der Zahlung der laufenden Geldleistung richtet sich nach § 4. Sollten in einem privatrechtlichen Vertrag zwischen der Kindertagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten andere Kündigungsfristen vereinbart worden sein, hat dies auf die Einstellung der Zahlungen seitens der Stadt Oberhausen keine Auswirkungen.
- (15) Werden gesetzliche Vorgaben oder Bestimmungen dieser Satzung von der Kindertagespflegeperson nicht beachtet oder liegen die Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr vor, prüft die Stadt Oberhausen eine Einstellung oder Rückforderung der Geldleistung.

§ 15

Betreuung von Kindern mit Förderbedarf

- (1) Kindertagespflegepersonen, die Kinder mit Behinderungen oder Kinder, die von wesentlichen Behinderungen bedroht sind, betreuen, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, erhalten nach Maßgabe der Anlage 3 dieser Satzung die doppelte Pauschale. Das Betreuungssetting wird um einen Betreuungsplatz reduziert. Vorausgesetzt wird die Vernetzung der Kindertagespflegeperson mit relevanten Akteuren (Therapeuten, Kinderärzten, Teilnahme an Arbeitskreisen).

- (2) Die doppelte Pauschale steht unter der Bedingung, dass die Kindertagespflegeperson über eine zusätzliche Qualifikation nach den gültigen Empfehlungen des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen zur Betreuung von Kindern mit Behinderung oder mit drohender Behinderung verfügt oder mit einer solchen begonnen hat.

§ 16

Zeitlich flexible Angebotsformen

- (1) Bei regelmäßiger Betreuung von Kindern nach 17:00 Uhr und vor 07:00 Uhr sowie an Feiertagen und an Wochenenden wird auf Antrag eine Pauschale von 45,00 € pro Kind pro Monat an die Kindertagespflegeperson gezahlt.
- (2) Die Pauschale wird erst ab Eingang des Antrags von der Stadt Oberhausen ausbezahlt, eine rückwirkende Zahlung ist nicht möglich.
- (3) Bei einer Über-Nacht-Betreuung werden in der Zeit von 22:00 bis 05:00 insgesamt 5 Betreuungsstunden angerechnet.
- (4) Für zeitlich flexible Betreuungsangebote kann Kindertagespflege im Haushalt des/der Erziehungsberechtigten des Tageskindes erfolgen. Die Förderung dieser Kindertagespflege durch die Stadt Oberhausen erfolgt nur, wenn die Person im Sinne des § 43 SGB VIII geeignet ist und alle Voraussetzungen für eine Pflegeerlaubnis erfüllt. § 5 Abs. 2, 3, 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 17

Ausfallzeiten von Kindertagespflegepersonen und Tageskindern

- (1) Zur Sicherstellung der Betreuungskontinuität auch im Vertretungsfall durch die Stadt Oberhausen gem. § 23 Abs. 4 SGB VIII wird entweder seitens der Fachstelle Kindertagespflege eine Vertretung organisiert, ein Vertretungsstützpunkt (sofern die Kindertagespflegeperson diesem angeschlossen ist) genutzt oder ein Zuschuss in Form einer monatlichen Pauschale für die Anstellung einer eigenen Vertretungskraft durch die Kindertagespflegeperson gewährt. Kindertagespflegepersonen können auch eine Vertretung im Rahmen ihres Netzwerkes untereinander organisieren.
- (2) Kindertagespflegepersonen in Oberhausen, die eine Vertretungskraft anstellen, erhalten eine pauschale Vergütung. Die Höhe des monatlichen Pauschalbetrags ist der Anlage 3 zu entnehmen. Damit sind alle Ansprüche der Kindertagespflegeperson gegenüber der Stadt Oberhausen abgegolten. Eine erforderliche Vertretung wird in der Regel durch die Kindertagespflegeperson sichergestellt.
- (3) Bei urlaubs- und krankheitsbedingtem Ausfall der Kindertagespflegeperson von bis zu 30 Tagen, ausgehend von einer 5-Tage-Woche, im Kindergartenjahr wird die monatliche Geldleistung weitergezahlt. Darüber hinaus wird die monatliche Geldleistung für weitere 10 Tage, ausgehend von einer 5-Tage-Woche, bei krankheitsbedingtem Ausfall der Kindertagespflegeperson weitergezahlt, für erforderliche Vertretung kommt in diesen 10 Tagen die Kindertagespflegeperson finanziell auf.
- (4) Darüberhinausgehende Ausfallzeiten ab dem 31. bzw. 41. Ausfalltag der Kindertagespflegeperson führen zur Rückforderung der laufenden Geldleistung. Die Ausfallzeiten sind der Fachstelle Kindertagespflege der Stadt Oberhausen jährlich bis zum 31.08. anhand eines von der Kindertagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten unterschriebenen Vordrucks einzureichen.
- (5) Gesetzliche Feiertage werden nicht als Ausfalltage angerechnet. Heiligabend und Silvester zählen jeweils als halbe Ausfalltage.

- (6) Kindertagespflegepersonen sprechen ihre Urlaubszeiten gem. § 23 Abs. 2 KiBiz rechtzeitig mit den Erziehungsberechtigten ab, so dass diese in der Lage sind, dies bei ihrer eigenen Urlaubsplanung zu berücksichtigen.
- (7) Die Kindertagespflegeperson reicht der Fachstelle Kindertagespflege der Stadt Oberhausen den mit den Erziehungsberechtigten abgestimmten Urlaubsplan für das Folgejahr bis zum 30.11. ein.
- (8) Wird eine planbare Vertretung benötigt, ist eine Mitteilung spätestens acht Wochen vor Vertretungsnotwendigkeit an die Fachstelle Kindertagespflege der Stadt Oberhausen erforderlich.
- (9) Ein sonstiger Vertretungsfall ist der Fachstelle Kindertagespflege der Stadt Oberhausen unverzüglich, möglichst vor Betreuungsbeginn mitzuteilen.
- (10) Ein Ausfall der Kindertagespflegeperson – gleich aus welchem Grund - ist der Fachstelle Kindertagespflege der Stadt Oberhausen umgehend mitzuteilen.
- (11) Fällt die Kindertagespflegeperson über einen Zeitraum von mehr als acht Wochen aus, so wird die Vermittlung einer neuen Kindertagespflegeperson geprüft und die Zahlung der Geldleistung eingestellt.
- (12) Krankheitsbedingte und sonstige Abwesenheitszeiten des Kindes, die einen zeitlichen Umfang von bis zu 8 aufeinander folgenden Wochen nicht überschreiten, werden im Sinne von § 24 Abs. 3 Nr. 8 KiBiz weiter vergütet. Darüberhinausgehende Fehlzeiten werden nicht entgolten. Die Abwesenheit eines Kindes, die über 4 zusammenhängende Wochen hinausgeht, ist umgehend mitzuteilen.

§ 18

Mietkostenzuschuss

- (1) Bei angemieteten Räumen, die ausschließlich der Kindertagesbetreuung dienen, wird ein Mietzuschuss in Höhe von 60,00 € pro Monat und Betreuungsplatz, den ein Oberhausener Kind belegt, gezahlt. Höchstgrenze für den Mietzuschuss ist die tatsächliche Kaltmiete. Die Vorlage des Mietvertrags ist erforderlich.
- (2) Ein Mietzuschuss wird nicht gezahlt, wenn die Kindertagespflegeperson Eigentümer oder Miteigentümer der Räumlichkeiten ist.
- (3) Die Auszahlung erfolgt nach Antragstellung ab dem folgenden Monat. Eine rückwirkende Zahlung ist nicht möglich.

§ 19

Fahrtkosten

Kindertagespflegepersonen, die Tageskinder im Rahmen der ergänzenden Kindertagespflege betreuen, die nachweislich zu oder von einer Kindertageseinrichtung bzw. zur oder von der Ganztagschule gebracht bzw. geholt werden müssen, erhalten eine monatliche Fahrtkostenpauschale in Höhe von 30,00 €.

§ 20

Elternbeiträge

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagespflege werden die Erziehungsberechtigten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 90 Abs. 1 SGB VIII i. V. m. § 51 KiBiz zu den Kosten der Kindertagespflege herangezogen.
- (2) Die Höhe des sogenannten Elternbeitrags ergibt sich aus der „Satzung der Stadt Oberhausen über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege“ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 21

Private Zuzahlungen

- (1) Zusätzliche Zahlungen der Erziehungsberechtigten an die Kindertagespflegepersonen sind gemäß § 51 Abs. 1 KiBiz gesetzlich ausgeschlossen.
- (2) Ein angemessenes Essensgeld darf durch die Kindertagespflegeperson erhoben werden. Die Höhe des Essensgeldes sollte sich in der Regel nach dem in den städtischen Kindertageseinrichtungen erhobenen Betrag richten.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2021 in Kraft. Die bisherigen Rahmenbedingungen zur Förderung der Kindertagespflege in der Stadt Oberhausen vom 01.01.2018 werden durch die Satzung ersetzt und treten gleichzeitig außer Kraft.

Anlagen:

- Anlage 1: Leitfaden für Raumstandards in der Kindertagespflege
- Anlage 2: Leitfaden zum § 8a SGB VIII für die Kindertagespflege
- Anlage 3: Finanzielle Förderung der Kindertagespflege

Anlage 1

Leitfaden für Raumstandards in der Kindertagespflege

Stadt Oberhausen

Fachbereich 3-1-30 /

Kindertagesbetreuung, Frühkindliche Bildung

Inhalt

1. Allgemeines	2
2. Nutzung von Räumlichkeiten zur Kindertagespflege	2
3. Kindgerechte Räumlichkeiten	3
3.1 Raumgestaltung	3
3.2 Spielmaterialien	4
3.3 Außenbereich	4
4. Regelungen zu Kindertagespflegestellen in anderen geeigneten Räumen	5
5. Besonderheiten und Verfahrenswege für Raumstandards in Großtagespflegestellen	6
6. Besonderheiten und Verfahrenswege bei mehreren Kindertagespflegestellen „unter einem Dach“	7
7. Verantwortliche Zuständigkeiten	7
8. Quellen	8

1. Allgemeines

Voraussetzung zur Erteilung einer Pflegeerlaubnis sind gemäß § 43 Abs. 2 Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) kindgerechte Räume. Kindertagespflege kann gemäß § 22 Abs. 5 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) auch in geeigneten Räumen außerhalb des Haushaltes der Kindertagespflegepersonen oder Eltern durchgeführt werden.

In den bundes- und landesgesetzlichen Vorschriften des SGB VIII und des KiBiz ist der Begriff „kindgerechte Räumlichkeiten“ nicht näher definiert. Dieser Leitfaden für Oberhausener Kindertagespflegestellen beruht auf den Empfehlungen zu geeigneten Räumlichkeiten aus dem Handbuch Kindertagespflege des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend sowie aus der Broschüre „Gut Betreut!“ des Landschaftsverbandes Rheinland und dem „Qualitätskatalog Großtagespflege in Nordrhein-Westfalen, Sachstand, Empfehlungen und Forderungen vom Landesverband Kindertagespflege NRW in der jeweils gültigen Fassung.

Des Weiteren wurden die vom Arbeitskreis Kindertagespflege erarbeiteten Empfehlungen berücksichtigt. Der Arbeitskreis Kindertagespflege wurde 2016 von der Unfallkasse NRW gegründet. Dem Arbeitskreis gehören u.a. der Bundesverband Kindertagespflege e.V., der Landesverband Kindertagespflege NRW sowie der Landschaftsverband Rheinland (LVR) sowie der Landschaftsverband Westfalen-Lippe an.

2. Nutzung von Räumlichkeiten zur Kindertagespflege

Zur Vermeidung möglicher Konflikte sollte im Vorfeld die Betreuung von Tageskindern mit der/dem Vermieter*in oder bei Eigentumswohnungen mit der Eigentümergemeinschaft geklärt und ggf. mit den unmittelbaren Nachbar*innen besprochen werden. Die Einverständniserklärung der Vermieterin/des Vermieters sollte schriftlich eingeholt werden. Räumlichkeiten, die zu Wohnzwecken angemietet werden, dürfen in der Regel nicht ohne vorherige Einwilligung der Vermieterin/des Vermieters für andere Zwecke als zum Wohnen genutzt werden.

3. Kindgerechte Räumlichkeiten

Kindgerechte Räume müssen über Tageslicht verfügen, sind hell und freundlich zu gestalten. Sie müssen den Kindern genügend Bewegungsfreiheit bieten und von ihnen gefahrlos genutzt werden können. Dies bedeutet, dass Kindertagespflegepersonen über Räume verfügen sollten, die sicher sind, in denen sich Kinder wohlfühlen, sich altersgemäß entwickeln und entsprechend individuell gefördert werden können.

Sofern die Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson stattfindet, ist sicherzustellen, dass die Räumlichkeiten anregend und entwicklungsfördernd gestaltet sind und den Bildungsprozess unterstützen. Es sind Rückzugsmöglichkeiten und für jedes Kind eine eigene Schlafmöglichkeit einzurichten sowie altersgerechte Spielmöglichkeiten vorzuhalten.

Zur Beurteilung der Betreuungsräume hinsichtlich der Geeignetheit für die Kindertagespflege sind folgende Punkte zu beachten:

3.1 Raumgestaltung

- Die Räume sind sauber, sicher, hell, gut belüftet und temperiert.
- Es ist ausreichend Platz für Spiel und Bewegung sowie zum Rückzug zu schaffen.
- Die Räume sind anregungsreich sowie kindgerecht gestaltet und in einen Sanitär-, Spiel-, Ess- und Schlafbereich unterteilt.
- Es werden geeignete Spiel- und Beschäftigungsmaterialien vorgehalten.
- Die Küche verfügt über eine Spüle und einen Kühlschrank.
- Es ist für jedes Betreuungskind ein eigener ruhiger Schlafplatz (Bett o. Matratze) vorhanden.
- Für ältere Kinder ist bei Bedarf ein geeigneter, ruhiger Platz zur Erledigung der Schularbeiten vorzuhalten.
- Es ist für jedes Kind ein eigener Platz (Stuhl oder Hocker an einem Tisch) für die gemeinsame Einnahme von Mahlzeiten vorhanden.

- Die Möbel müssen sich in einem guten sowie sauberen Zustand befinden und kindersicher sein.
- Für die Kinder sind zugängliche Aufbewahrungsmöglichkeiten für Spielmaterialien (Kisten, Regale) vorhanden.
- Die Kindertagespflegestelle hält persönliche Bereiche für jedes Tageskind vor (z. B. Schublade, Regalfach).
- Es ist ein geeigneter und hygienischer Platz für die Pflege vorhanden.
- Die Räume sind kindersicher zu gestalten. Bereits im Vorfeld der Betreuung sind die Betreuungsräume, Einrichtungsgegenstände sowie Spielzeug auf mögliche Gefahrenquellen zu prüfen. Sicherheitsmängel sind vor Aufnahme der Betreuung zu beseitigen. Es werden Maßnahmen zu Unfallverhütung getroffen. Die Umsetzung von Sicherheitsaspekten wird protokolliert.

Besonderheiten bei Übernachtungskindern

- Für Übernachtungskinder ist ein eigener Schlafplatz vorzuhalten. Die Übernachtbetreuung ist mit der Fachberatung abzustimmen.

3.2 Spielmaterialien

- Es ist eine ausreichende Ausstattung mit altersentsprechendem Spiel- und Beschäftigungsmaterial, das der Förderung und Bildung von Kindern dient, vorhanden. Dieses muss sich in gutem Zustand befinden. Die regelmäßige Überprüfung wird vorausgesetzt.
- Die Materialien sind nach Funktionsbereichen geordnet und verfügbar.

3.3 Außenbereich

- In direkter Umgebung zur Kindertagespflegestelle befinden sich Bewegungs- und Spielmöglichkeiten. Sofern kein eigener Garten vorhanden ist, sollte ein gut zu erreichender Spielplatz oder Park vorhanden sein.
- Sicherheitsaspekte sind berücksichtigt: Bei einem eigenen Garten müssen Sicherheitsrisiken in Eigenverantwortung der Kindertagespflegepersonen ausgeräumt werden. Bei einem Spielplatz oder Park obliegen die Sicherheitsrisiken der Spielgeräte nicht den Kindertagespflegepersonen.
- Das Außengelände ist für Kinder leicht und sicher fußläufig zu erreichen.

- Der Außenbereich ist so gestaltet, dass dieser entwicklungsfördernde und anregende Erfahrungen in den Bereichen Bewegung, Spiel, Begegnung und Erkundung ermöglicht.
- Die Außenspielflächen werden unter Beachtung der Informationen für Sicherheit und Gesundheit der Gesetzlichen Unfallversicherung (GUV) gestaltet.

4. Regelungen zu Kindertagespflegestellen in anderen geeigneten Räumen

Kindertagespflege kann gemäß § 22 Abs. 5 KiBiz auch in anderen geeigneten Räumen geleistet werden, die weder zum Haushalt der Kindertagespflegepersonen noch zum Haushalt der Eltern gehören.

Die Betreuung in anderen geeigneten Räumen zeichnet sich durch die räumliche Trennung vom Familienhaushalt der Kindertagespflegeperson und der Betreuung von Tageskindern aus. Das bedeutet, dass die Räume anders gestaltet und eingerichtet werden als bei der Betreuung im eigenen Haushalt. Der familienähnliche Charakter der Kindertagespflege sollte erhalten bleiben.

Darüber hinaus handelt es sich bei Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen baurechtlich nicht um eine Wohnnutzung. In der Regel ändern sich damit die zu beachtenden bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Vorschriften. Vor Nutzung der Räumlichkeiten muss daher immer die Abstimmung mit der zuständigen Bauaufsichtsbehörde erfolgen und eine Nutzungsänderung beantragt werden. Eine Inbetriebnahme der Räumlichkeiten darf erst nach abschließender Abnahme durch die Baubehörde (im baurechtlichen Sinne) und die Fachberatung (im pädagogischen Sinne) erfolgen.

Die Verantwortung für den Antrag auf Nutzungsänderung liegt bei der Kindertagespflegeperson, ggf. in Absprache mit der/dem Vermieter*in.

Die Räume dürfen ausschließlich für die Kindertagespflege genutzt und nicht untervermietet werden, sobald die Stadt Oberhausen Mietzuschüsse gewährt.

5. Besonderheiten und Verfahrenswege für Raumstandards in Großtagespflegestellen

Bei einem Zusammenschluss von maximal drei Kindertagespflegepersonen zu einer Großtagespflegestelle kann die Betreuung in geeignetem, angemietetem Wohnraum, in Gewerberäumen, in Räumen einer Kindertageseinrichtung oder einer Gemeinde, eines freien Trägers der Jugendhilfe oder einer vergleichbaren Einrichtung erfolgen.

Soll die Betreuung im Rahmen von Kindertagespflege in Räumlichkeiten einer Kindertageseinrichtung stattfinden, so sind der Landschaftsverband Rheinland (LVR) und die örtliche Heimaufsicht einzubeziehen.

Bei der Gründung einer Großtagespflegestelle müssen neben der Überprüfung der Räume durch die örtlich zuständige Fachberatung und den Bereich Bauordnung die Vorgaben aus dem Gesundheits- und Veterinärbereich in die Abnahme einbezogen werden.

Bezüglich der erforderlichen Raumgröße und des Raumprogramms dienen die aktuellen Ausführungen des Landesjugendamtes Rheinland mit der Broschüre „Gut betreut“ und die Rahmenbedingungen der Großtagespflege als Orientierung.

- Pro Kind sollten ca. 6 qm Spiel-, Schlaf- und Aufenthaltsfläche berechnet werden. Die Fläche der allgemeinen Räume (Sanitär, Garderobe und Küche) sind zusätzlich zu berücksichtigen.
- Die Fußböden sollten wischbar und gut zu reinigen sein.
- Es sind verschiedene Funktionsbereiche (Essbereich, Spielbereich, Schlaf- bzw. Rückzugsmöglichkeiten) einzurichten.
- Eine Küche mit Küchenzeile, die ein gemeinsames Zubereiten von Mahlzeiten ermöglicht, sollte vorhanden sein.
- Der Sanitärbereich soll von den Kindern eigenständig genutzt werden können. Bei der Ausgestaltung sollte die Intimsphäre der Kinder berücksichtigt werden. Der Sanitärbereich muss nicht über eine Kleinkindertoilette oder ein Kleinkin-

derwaschbecken verfügen. Es ist jedoch erforderlich, dass für die Kleinkinder ein rutschfester Hocker und ein altersgerechter Toilettensitz vorhanden sind.

- In direkter Anbindung an die Räume oder in fußläufiger Entfernung sollte ein sicher zu erreichendes Außengelände vorhanden sein (u.a. unter Berücksichtigung der Kinderanzahl und deren Alter). Das Außengelände sollte so gestaltet werden, dass es Möglichkeiten für entwicklungsfördernde und anregende Erfahrungen im Bereich der Bewegung des Spiels und der Erkundung bieten.

6. Besonderheiten und Verfahrenswege bei mehreren Kindertagespflegestellen „unter einem Dach“

Werden mehrere Kindertagespflegestellen in räumlicher Nähe, „unter einem Dach“ oder organisatorisch verknüpft angeboten, sind die Abgrenzungskriterien in besonderer Weise zu beachten. Unter einer räumlichen Abgrenzung ist zu verstehen, dass jede der Tagespflegestellen eine eigene in sich geschlossene und unabhängige Einheit bildet. Die Kindertagespflegestelle verfügt über einen separaten Eingang, eine eigene Küche sowie einen eigenen Sanitärbereich (Toilette/Wickelbereich). Ebenfalls sind die weiteren Räume (Rückzugsraum, Schlafräum) ausschließlich innerhalb der in sich geschlossenen (Groß-)Tagespflegestelle zu nutzen.

7. Verantwortliche Zuständigkeiten

Die Fachberater*innen der Kindertagespflege nehmen die Räumlichkeiten der Kindertagespflegestelle ab und überprüfen die Kindersicherheit und kindgerechte Ausstattung. Die Kindertagespflegepersonen tragen eigenverantwortlich dafür Sorge, die Sicherheit in ihren Räumlichkeiten zu prüfen und zu gewährleisten. Die Vorgaben der jeweils zuständigen Behörden, wie dem Bauordnungsamt und der Lebensmittelhygiene, sind ebenfalls eigenverantwortlich einzuhalten.

Mit ihrer Unterschrift der Selbsterklärung bestätigen die Kindertagespflegepersonen die Kenntnisnahme und Ausführung des „Leitfadens für Raumstandards in der Kindertagespflege“.

8. Quellen

http://www.handbuchkindertagespflege.de/fileadmin/Dokumente/Einleitung/handbuch_kindertagespflege_gesamt_januar_2021_bf.pdf)

<https://publi.lvr.de/publi/PDF/658-Gut-betreut.pdf>

https://www.kindertagespflegekoeln.de/wpcontent/uploads/2019/05/QualitätskatalogGr_otagespflegeinNRWfinalDownloadMR03.05.2019.pdf)

<https://www.unfallkasse-nrw.de/sicherheit-und-gesundheitsschutz/betriebsart/kindertagespflege.html>

Anlage 2

Leitfaden

zum § 8a SGB VIII

für die Kindertagespflege

Stadt Oberhausen

Fachbereich 3-1-30 /

Kindertagesbetreuung, Frühkindliche Bildung

Inhalt

Vorbemerkung	3
1. Gesetzliche Grundlage	3
2. Ziel des Leitfadens ist es	5
3. KiWo-Skala Anhang 1	5
4. Handlungsschritte	5
5. Einbeziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft und anderer Fachdienste.....	7
6. Dokumentation	7
7. Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten/Schutzvereinbarung	7
8. Datenschutz.....	8
9. Kooperation zwischen der Kindertagespflege und Regionalteam im Fall der Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung.....	8

Vorbemerkung

Der Schutz von Kindern vor Gefahren für ihr Wohl war und ist oberster Auftrag und generelles Ziel der öffentlichen wie auch der freien Jugendhilfe. Es gilt Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch den Missbrauch elterlicher Rechte oder Vernachlässigung Schaden erleiden. Im Gesetz heißt es, Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs.3 Nr.3 SGB VIII). Der § 8a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendämter. Für die Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen wurden im August 2013 der ergänzende Leitfaden zum öffentlich rechtlichen Vertrag zwischen der Stadt Oberhausen und den Trägern von Kindertageseinrichtungen/der Dienstanweisung zum § 8a SGB VIII erarbeitet. Dort wurden die Abläufe bei einer Kindeswohlgefährdung verbindlich festgelegt.

Für die Kindertagespflegepersonen (KTTP) kommt eine vertragliche Vereinbarung zum § 8a SGB VIII nicht in Betracht, da sie nicht als angestellte Fachkräfte eines Trägers gelten, sondern als (semi-) professionelle selbständig Tätige. Ihre Pflicht des Tätigwerdens zur Gewährleistung des Kinderschutzes ergibt sich aus der Mitteilungspflicht gem. § 43 SGB VIII. Danach sind sie verpflichtet wichtige Ereignisse, die für die Betreuung des Kindes wichtig sind, der Fachberatung der Kindertagespflege mitzuteilen. Es ist sinnvoll im Bereich der Kindertagesbetreuung ein einheitliches Verfahren zur Gewährleistung des Kinderschutzes festzulegen, weshalb der vorgenannte, bestehende Leitfaden zum § 8a SGB VIII für die Kindertagespflege weitestgehend übernommen wird.

1. Gesetzliche Grundlage

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die

Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,

2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie

3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehen insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Das „**Kindeswohl**“ ist ein zentraler Begriff aus dem Familienrecht, der nach dem Schutz des Kindes fragt. Dennoch gibt es keine einheitliche Definition des Begriffs. Juristisch gesehen ist das Kindeswohl ein unbestimmter Rechtsbegriff, d.h. seine Auslegung bezieht sich immer auf einen konkreten Einzelfall und die jeweils gegebenen Umstände. Das bürgerliche Gesetzbuch (BGB) bezeichnet es als Kindeswohlgefährdung, wenn das geistige, körperliche oder seelische Wohl eines Kindes gefährdet ist und die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, die Gefahr für das Kind abzuwenden. Nur wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, ist der Staat berechtigt, in das Recht der elterlichen Sorge einzugreifen, um damit das Wohl des Kindes sicher zu stellen. Die Schwelle für einen legitimen Eingriff des Staates in das Elternrecht stellt zu Recht eine hohe Hürde dar. Der fachliche Blick pädagogischer Institutionen auf Auffälligkeiten in der physischen, psychischen und sozialen Entwicklung von Kindern gehört zum normalen Aufgabengebiet der dort tätigen Fachkräfte, deren Handlungsinstrumentarien in der Regel unterhalb der Eingriffsschwelle angesiedelt sind und somit noch einen präventiven Charakter haben (s. **Leitfaden zum Umgang mit auffälligen Kindern**). Kindeswohlgefährdung dagegen erfordert und berechtigt in abschließender Konsequenz zur Intervention.

2. Ziel des Leitfadens ist es

- Verbindlichkeit und Handlungssicherheit herzustellen
- eine fachliche Orientierung zu geben
- Kooperation durch abgestimmte Verfahren zu erleichtern
- die Arbeit der pädagogischen und sozialarbeiterischen Fachkräfte für alle Beteiligten transparent und berechenbar zu gestalten

3. KiWo-Skala Anhang 1 (Einschätzskala zur Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII)

Für das Verfahren der Gefährdungseinschätzung bei gewichtigen Anhaltspunkten haben sich die Oberhausener Träger und die beteiligten Stellen des Jugendamtes auf die Anwendung der KiWo-Skala verständigt. Die Skala ermöglicht durch strukturierte Erfassung und Auswertung, ob im Alltag wahrgenommene kritische Auffälligkeiten beim Kind, bei den Eltern oder in der Eltern-Kind-Beziehung einen Gefährdungsverdacht des Kindeswohls bestätigen. Die Skala wird nur bei einem konkreten Verdacht auf Kindeswohlgefährdung eingesetzt und ist in das Ablaufschema zum Vorgehen bei der Erfüllung des Schutzauftrages eingebunden. Die Fachstelle Kindertagespflege wird ebenfalls auf diese Skala zurückgreifen. Die Skala wird von der Fachstelle der Kindertagespflege anhand der Informationen und Beobachtungen der Kindertagespflegeperson (KTPP) ausgefüllt. Eine Gefährdungseinschätzung erfolgt im Team der Fachstelle Kindertagespflege. Bei der Einschätzung ist nicht allein die Ausprägung der Anhaltspunkte zu berücksichtigen, sondern es ist immer auch der Blick auf das bisher gewonnene Gesamtbild des Kindes zu werfen.

4. Handlungsschritte

Die Sicherstellung des Schutzauftrages liegt in der Verantwortung der Fachstelle Kindertagespflege. Diese ist auf eine enge Kooperation mit der KTPP angewiesen, da diese die Beobachtungen beim Kind wahrnimmt und meldet. Aufgabe der Fachberatung ist es gemeinsam mit der KTPP Beobachtungskriterien zu erarbeiten. Die Mitteilungspflicht der KTPP endet nicht durch eine erste Mitteilung. Vielmehr handelt es sich um einen Beobachtungsprozess, in welchem die KTPP die Fachberatung weiterhin über gravierende Veränderungen auf dem Laufenden hält.

Die Fachberatung hat dafür Sorge zu tragen, dass sie sich über die weiteren Entwicklungen informiert, in dem sie in regelmäßigem Kontakt mit der KTPP steht und die weiteren Abläufe und Vereinbarungen dokumentiert.

Ergibt sich bei der Beobachtung auffälliger Entwicklungsmerkmale bei Anwendung der KiWo-Skala kein Hinweis auf eine Kindeswohlgefährdung, so ist/sind seitens der Fachberatung

- das Kind weiter intensiv durch die KTPP zu beobachten und Notizen zu machen; hierzu erarbeiten die Fachberatung und die KTPP Beobachtungskriterien, z.B. wie oft kann ein wunder Po festgestellt werden
- gegebenenfalls eigene Beobachtungen seitens der Fachberatung der Kindertagespflege während der Betreuung der Kindertagespflegeperson vorzunehmen; in jedem Fall muss ein intensiver Austausch gewährleistet sein
- gegebenenfalls ein Elterngespräch anzubieten

Ergibt sich bei der Beobachtung auffälliger Entwicklungsmerkmale bei Anwendung der KiWo-Skala ein Verdacht auf eine geringe Kindeswohlgefährdung, so ist/sind

- ein Gespräch mit den Eltern bzgl. der Gefährdungseinschätzung zu führen
- Rücksprache mit einer Kollegin der Fachstelle Kindertagesberatung zu halten, Vorschläge über mögliche Hilfen zu erarbeiten
- das Kind weiter zu beobachten

Ergibt sich bei der Beobachtung auffälliger Entwicklungsmerkmale bei Anwendung der KiWo-Skala ein Verdacht auf eine mittlere Kindeswohlgefährdung, so ist/sind

- ein Fachgespräch im Team der Fachberatung Kindertagespflege zu führen und zu dokumentieren
- ein Gespräch mit den Eltern bzgl. der Gefährdungseinschätzung zu führen
- Vorschläge über mögliche Hilfen zu machen

Der weitere Verlauf ist von der Zugänglichkeit und der Bereitschaft zur Mitarbeit der Eltern geprägt. Nehmen die Eltern Hilfen in Anspruch, verändert sich das Verhalten und reduzieren sich die Verdachtsmomente, sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. Das Kind ist weiter zu beobachten. Sollten Eltern Gesprächs- und Hilfsangebote verweigern oder sollten keine Veränderungen und eine Reduzierung der Verdachtsmomente erkennbar sein, ergibt sich daraus immer ein Verdacht auf eine hohe Gefährdung.

Ergibt sich bei der Beobachtung auffälliger Entwicklungsmerkmale bei Anwendung der KiWo-Skala ein Verdacht auf eine hohe Kindeswohlgefährdung, so ist/sind

- ein Fachgespräch mit der Arbeitsgruppenleitung / Teamleitung der Kindertagespflege zu führen
- eine insoweit erfahrene Fachkraft einbeziehen (Anhang 5)
- ein Gespräch mit den Eltern ist zu führen und ihnen mitzuteilen- sofern die Information nicht zu einer weiteren Gefährdung des Kindes führt-, dass aufgrund der Gefährdungseinschätzung eine Mitteilung an das zuständige Regionalteam Erzieherische Hilfen gemacht wird (Anhang 2, mit Kontaktdaten des Regionalteams)
- das Regionalteam Jugendhilfe mit dem abgestimmten Mitteilungsbogen (Anhang 3) informieren
- das weitere Vorgehen mit dem Regionalteam Jugendhilfe abzuklären
- bei besonderen Vorkommnissen, bei denen weitergehend schwerwiegende Entwicklungen drohen und ein Einschalten der Polizei und Presse zu erwarten sind, die Fachbereichsleitung zu informieren.

5. Einbeziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft und anderer Fachdienste

Die Gefährdungseinschätzung des Teams der Fachberatung Kindertagespflege mit der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ erfolgt immer ohne die betroffenen Eltern und ohne das Kind.

Die Daten des Kindes/der Familie sind gegenüber der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren.

Die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Kindertagespflege können sich bezüglich der Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft an die aufgeführten Stellen wenden. (*Anhang 4 Beratungsstellen*)

Die Zusendung bereits vorhandener Einschätzungsbögen oder Gesprächsprotokolle und Handlungsvereinbarungen erleichtert die qualifizierte Vorbereitung auf die Beratung und kann die Dauer des Beratungseinsatzes verkürzen. Für die Anfrage zur Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ kann ein Formblatt (*Anhang 5 Anfrage Beispiel*) genutzt werden.

Ist das Ergebnis der Beratung der Verdacht auf eine hohe Gefährdung, ist mit dem abgestimmten Mitteilungsverfahren das Regionalteam Jugendhilfe durch die Kindertagespflege zu informieren.

Die Eltern sind im nächsten Schritt zur Gewinnung weiterer Informationen in den Prozess einzubeziehen und über die Einschätzung zu informieren. Die Gespräche, in denen die Fachberatung empathisch auf Eltern eingehen sollte, diese aber auch mit der gewonnenen Einschätzung konfrontieren muss, können ebenfalls Gegenstand des Beratungsprozesses sein. Es besteht neben anderen fachlich/sinnvollen Alternativen auch die Möglichkeit, die „insoweit erfahrene Fachkraft“ direkt in das Elterngespräch mit einzubeziehen. An diesem Punkt verlässt die „insoweit erfahrende Fachkraft“ die beratende Rolle.

6. Dokumentation

Die gewonnene Einschätzung, die hieraus resultierenden Maßnahmen, die Elterngespräche und die Zielvereinbarungen sind zu dokumentieren.

7. Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten/ Schutzvereinbarung

Bei dem Vorliegen einer geringen bzw. mittleren Gefährdung sind Eltern nicht nur über die Gefährdungseinschätzung zu informieren, sondern mit ihnen ein Hilfeverständnis zu entwickeln und Vorschläge über mögliche Hilfen zu machen.

Darunter sind Informationen über Angebote außerhalb der Kindertagespflege und die Vermittlung zu unterstützenden Angeboten genauso zu verstehen wie die Einleitung einer Ursachenforschung und Diagnostik.

Hierfür steht zur Unterstützung der präventiven Arbeit und der Installierung passgenauer Hilfsangebote bereits der standardisierte „**Leitfaden zum Umgang mit auffälligen Kindern**“

mit einer entsprechenden Unterstützungsanfrage zur Verfügung. Mit der Unterstützungsanfrage können sowohl das Regionalteam als auch der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst einbezogen werden. Die Unterstützungsanfrage ist jedoch keine Meldung zur Sicherung des Kindeswohls im Sinne des § 8a SGB VIII. Wesentlicher Bestandteil der präventiven Arbeit ist immer der Dialog mit den Eltern, das Hinwirken auf die Inanspruchnahme weitergehender Hilfen und die Dokumentation aller Beobachtungen und Handlungsschritte.

Mit den Eltern sind klare und realisierbare Absprachen und Vereinbarungen zur Veränderung der Situation vorzunehmen. Dieses kann mittels eigener Dokumentationsformen oder zum Beispiel mit einer *Handlungs- und Schutzvereinbarung (Anhang 6 Beispiel)* erfolgen. Die getroffenen Zeit/Zielplanungen sind zu überprüfen.

8. Datenschutz

Die Zulässigkeit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten wird durch den § 35 SGB I und die §§ 67 bis §§ 85a SGB X geregelt. Die spezifischen Datenschutzregeln der Jugendhilfe im SGB VIII haben jedoch Vorrang vor dem SGB I, dem SGB X, dem Bundes- und Landesdatenschutzgesetz.

Grundsätzlich sind die Vorschriften des Sozialdatenschutzes zu beachten. In den konkret beschriebenen Handlungsschritten des Leitfadens spiegeln diese sich deutlich wieder.

Bei akuten Gefährdungssituationen steht der Kinderschutz vor dem Datenschutz.

Zugleich gilt aber auch, dass der Datenschutz eine wesentliche Voraussetzung für einen erfolgreichen Hilfeprozess ist, weil er die notwendige Vertrauensbeziehung zwischen den Familien und allen sozialpädagogischen Fachkräften schützt und fördert.

9. Kooperation zwischen der Kindertagespflege und Regionalteam im Fall der Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung

Erster Adressat für die Mitteilung über eine Kindeswohlgefährdung ist in allen Fällen das Regionalteam Erzieherische Hilfen Oberhausen.

Die schriftliche Mitteilung über eine Kindeswohlgefährdung gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII (*Anhang 3*) ist der zuständigen Regionalteamleitung zunächst telefonisch anzukündigen und anschließend diesem sofort per Fax (*Anhang 2*) zuzuleiten.

Die Telefone in den Regionalteams sind montags bis donnerstags in der Zeit von 7.30 bis 16.15 Uhr und freitags von 7.30 bis 13.00 Uhr erreichbar (Regelarbeitszeit). Die Regionalteamleitung stellt während dieser Zeit die Erreichbarkeit auch im Falle persönlicher Abwesenheit durch entsprechende interne organisatorische Vereinbarungen und Vorkehrungen sicher. Die mitteilende Stelle erhält im Falle des Faxversands auf dem gleichen Weg eine Eingangsbestätigung (*Anhang 7*) der Regionalteamleitung, aus der die namentliche Zuständigkeit der Sachbearbeitung und deren Erreichbarkeit ersichtlich ist.

Im Falle der persönlichen Übergabe einer Gefährdungsmittteilung wird diese mit einem Eingangsvermerk des Regionalteams versehen, aus dem das Datum und die Uhrzeit der Übergabe hervorgehen. Die Zuständigkeit wird der mitteilenden Stelle in diesem Fall

entweder unmittelbar persönlich oder telefonisch mitgeteilt. Im Fall einer dringenden Gefährdung des Kindeswohls ist die mitteilende Stelle vorab befugt, alles Erforderliche zur Gefahrenabwehr für ein Kind selbst einzuleiten. Z. B. auch die Mithilfe der Polizei in Anspruch zu nehmen oder das Kind nach vorheriger Absprache mit dem Jugendamt vor Ort in Obhut zu nehmen. Dieses gilt auch für den Fall, dass ein Kind selbst um Inobhutnahme bittet. In Oberhausen steht außerhalb der oben genannten Regelarbeitszeiten der Regionalteams hierfür auch die Rufbereitschaft des Jugendamtes als Ansprechpartner zur Verfügung. Die Rufbereitschaft kann über die Feuerwehr (Tel. der Einsatzleitstelle 8585-1) oder die Polizei (Tel. der Einsatzleitstelle 826-4051) kontaktiert werden.

Nur in den Fällen, in denen durch die Information der Eltern über die Weiterleitung der Gefährdungsmitteilung an das Regionalteam das Wohl des Kindes zusätzlich beeinträchtigt oder gefährdet würde, kann hierauf verzichtet werden. Ansonsten gilt der Grundsatz, dass die Eltern zwar mit der Mitteilung an das Regionalteam nicht einverstanden sein müssen, sie aber grundsätzlich darüber vorab zu informieren sind. Mit der Gefährdungsmitteilung an das Regionalteam tritt das „§ 8 a-Verfahren“ ein. Dadurch erlischt nicht die Verantwortung der mitteilenden Stelle.

Wie bereits in den oben genannten Handlungsschritten beschrieben, ist die Fachstelle Kindertagespflege weiterhin für die Einholung von Informationen über den weiteren Entwicklungsverlauf in der Betreuungssituation des Kindes und die Dokumentation zuständig. Des Weiteren steht sie als Beratung und Begleitung der KTTp sowie für Elterngespräche zur Verfügung. Es ist die Aufgabe aller beteiligten Fachkräfte im Regionalteam Erzieherische Hilfen und der Fachstelle Kindertagespflege, bei den Eltern im Hinblick auf die Sicherstellung des Kinderschutzes für den Austausch und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zu werben.

- | | |
|----------|--|
| Anhang 1 | KiWo-Skala / Einschätzskala zur Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII |
| Anhang 2 | Erreichbarkeit der Regionalteams |
| Anhang 3 | Mitteilung über das Ergebnis der Gefährdungseinschätzung an
das zuständige Regionalteam |
| Anhang 4 | Beratungsstellen |
| Anhang 5 | Anfrage zur Beratung im Rahmen der Gefährdungseinschätzung
nach § 8a Abs. 4 SGB VIII durch eine insoweit erfahrene Fachkraft
(Kinderschutzfachkraft) |
| Anhang 6 | Handlungs-/Schutzvereinbarung |
| Anhang 7 | Meldebogen KWG |

KiWo-Skala (KiTa)

Einschätzskala zur Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII in Kindertageseinrichtungen

Entwickelt von der Forschungsgruppe Verhaltensbiologie des Menschen (FVM), federführend Dr. Thomas Prill (2010)
im Auftrag des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) Baden-Württemberg (Weiterentwicklung der Einschätzskala der Stadt Lippstadt)

Datenschutz beachten

Vor Anwendung der KiWo-Skala (KiTa) wird das Lesen des Manuals dringend empfohlen

Tageseinrichtung	Fachkraft/Fachkräfte	Datum
------------------	----------------------	-------

Name des Kindes		Alter des Kindes		
		0;4 – 1;5 Jahre	1;6 – 2;11 Jahre	3 – 6;11 Jahre
Nr.	Merkmal [in Klammer Anhaltspunkte für das Merkmal] <i>Wichtig: Zutreffende Anhaltspunkte bitte unterstreichen bzw. andere, vergleichbar gewichtige, Anhaltspunkte (unter „Andere:“) eintragen! Prinzipiell kann ein Merkmal allein aufgrund eines Anhaltspunktes (auch Eintrag unter „Andere:“) zutreffen. Bei Zweifeln über Ausprägung eines Anhaltspunktes oder über den Eintrag unter „Andere“ nicht unterstreichen bzw. eintragen!</i>	 Bewertung (bei Zutreffen ☒)		
I Auffälligkeiten beim Kind				
1.	Gesundheitsfürsorge			
1.1	Stark mangelnde Körperhygiene [häufiges Wundsein im Po- und Genitalbereich; häufig Schmutz- und Stuhlreste in Hautfalten; wiederholt unversorgte Wunden und Ekzeme]	3 ☐	3 ☐	3 ☐
1.2	Unangemessene Körperpflege [häufig: fettige verfilzte Haare; lange, ungeschnittene, abgebrochene Nägel; entzündetes Nagelbett; strenger Körpergeruch; ungewaschenes, schmutziges Aussehen; Mundgeruch und stark kariös] Andere:	2 ☐	2 ☐	1 ☐
1.3	Das Kind ist ständig müde oder erschöpft überbeanspruchenden familiären Tagesablauf] Andere:	1 ☐	1 ☐	2 ☐

Zu den in der Skala verwendeten Begriffen wie „häufig“, „extrem“ oder „nicht angemessen“ etc. können im Manual zur KiWo-Skala (KiTa) präzisierende Informationen nachgelesen werden

		0;4 – 1;5 Jahre	1;6 – 2;11 Jahre	3 – 6;11 Jahre
1.4	Mangelnde Aufsicht (inkl. mangelnde medizinische Versorgung) [trotz Behinderung/Entwicklungsverzögerung/Verletzung/offensichtlicher Erkrankung keine medizinische/therapeutische Versorgung; Gespräche mit den Eltern/anderen wichtigen Bezugspersonen oder wiederholter glaubhafter Bericht des Kindes lassen eine grobe Verletzung der Aufsichtspflicht im familiären Umfeld erkennen; wochenlanges oder mehrfach ungeklärtes Fernbleiben des Kindes von der KiTa; altersunangemessener Medienkonsum; Kind wird mehrmals stark erkrankt in die Kita gebracht; keine Teilnahme an U-Untersuchungen; Kind ist im Besitz gefährlicher altersunangemessener Gegenstände/Werkzeuge] Andere:	2□	2□	2□
2. Ernährung				
2.1	Mangel- bzw. Fehlernährung [Kind ist in einem schlechten Versorgungszustand (Ernährungsstatus und/oder Flüssigkeitshaushalt); kommt ständig hungrig oder durstig oder ohne eigene Verpflegung in die Einrichtung ohne Absprache über Teilnahme an Essensangeboten in der Einrichtung; bringt wiederholt verdorbene Lebensmittel mit; wiederholter glaubhafter Bericht des Kindes, dass es altersunangemessene Lebensmittel zu sich nimmt, wie Trinken von Alkohol oder Kaffee etc.] Andere:	3□	2□	2□
3. Kleidung				
3.1	Sehr ungepflegter Zustand bzw. völlig unpassende Kleidung [wiederholt verschmutzte Kleidung, z.B. mit Essensresten, Urin, Kot etc.; zerrissene Kleidung; sehr bewegungseinschränkende Kleidung, z.B. weil erheblich zu klein etc.] Andere:	1□	1□	1□
3.2	Nicht der Witterung angepasst [kein Schutz vor Hitze/Sonne/Regen/Kälte] Andere:	3□	2□	1□
4. Auffälligkeiten körperlicher Gewalteinwirkung				
4.1	Verdächtige Symptome am Kind, die körperliche Gewalteinwirkung nahe legen [Hämatome und Hautwunden an untypischen Stellen (Rücken, Brust, Bauch, Pobacken, Ohren); kreisförmige Verbrennung am Handteller, unter der Fußsohle, am Bauch, Verbrennungen am Gesäß; Verbrühungen; Striemen oder Fesselmale am Körper; Griffmarken am Brustkorb, an Armen oder Knöcheln; Schwellungen - Kind klagt bei Berührungen über Schmerzen; häufige Knochenbrüche] Andere:	3□	3□	3□

		0;4 – 1;5 Jahre	1;6 – 2;11 Jahre	3 – 6;11 Jahre
5. Motorische und sprachliche Auffälligkeiten				
5.1	Bewegungsunsicher / nicht altersgerechte Fortbewegung <i>[Achtung: gemeint sind ausschließlich durch extremen Bewegungsmangel oder fehlende Bewegungsanreize und -möglichkeiten verursachte Auffälligkeiten: ungelenke, unkontrollierte Bewegungen von Armen und Beinen; stößt überall an; fällt häufig hin oder runter; torkelndes Gehen]</i> Andere:	- keine Bewertung bei dieser Altersstufe	1 ☐	1 ☐
5.2	Sprachliche Auffälligkeiten <i>[Achtung: gemeint sind ausschließlich durch mangelnde und/oder bedrohliche Ansprache zu Hause verursachte Auffälligkeiten: Kind spricht nicht; Kind versteht nicht; leise, undeutliche, verwaschene Sprache; stressbedingtes Stottern]</i> Andere:	- keine Bewertung bei dieser Altersstufe	1 ☐	1 ☐
6. Verhaltensauffälligkeiten				
6.1	Ungezügelter und/oder unangemessenes Verhalten ggü. Erzieherinnen (regelmäßig zu beobachten) bzw. auffälliges Sozialverhalten ggü. Kindern (regelmäßig zu beobachten) <i>[stark mangelnde Impulskontrolle; extreme Rastlosigkeit; üble Beschimpfungen ggü. Erzieherinnen; ignoriert ständig Grenzsetzungen; auffallend respektlos ggü. Erzieherinnen; droht anderen Kindern mit Gewalt; beleidigt andere Kinder; schubst, beißt und kneift andere Kinder heimlich; erkennt die Bedürfnisse anderer Kinder nicht an; will ständig seine Interessen durchsetzen; Unfähigkeit zur positiven Kontaktgestaltung mit anderen Kindern]</i> Andere:	- keine Bewertung bei dieser Altersstufe	1 ☐	2 ☐
6.2	Fremdverletzendes Verhalten <i>[extremer tätlicher Angriff gegenüber anderen Kindern, z.B. Treten, Schlagen, Würgen; unangemessenes Sexualverhalten, wie z.B. bedrängt andere Kinder aggressiv sexuell]</i> Andere:	- keine Bewertung bei dieser Altersstufe	2 ☐	3 ☐

6.3	Rückzugsverhalten / extreme Anspannung / starkes Angstverhalten [extrem scheu; zieht sich nahezu ständig zurück oder versteckt sich; wimmert; reagiert wiederholt nicht auf Ansprache; panische Trennungsängste (gilt nicht für Eingewöhnungsphase); anhaltende starke Niedergeschlagenheit; berichtet häufig von sehr belastenden Alpträumen; extrem ängstlich oder sehr schreckhaft, insbesondere gegenüber Erwachsenen; furchtsame Haltung gegenüber den Eltern evtl. verbunden mit Einnässen und/oder Einkoten; in Konfliktsituationen wie versteinert; starrer verängstigter Blick] Andere:	2 ☐	3 ☐	3 ☐
6.4	Emotionale Deprivation bzw. Hospitalismus / selbstverletzendes Verhalten [stark distanzloses Kontaktverhalten im Sinne von z.B. vehement eingeforderten Körperkontakt und/oder wahlloser Zutraulichkeit gegenüber unvertrauten Personen; Hin- und Herwerfen des Körpers; stereotype Körperbewegungen; rupft sich Haare bündelweise aus; beißt sich; schlägt mit dem Kopf gegen Wand/Gegenstände] Andere:	3 ☐	3 ☐	3 ☐

II Auffälligkeiten im Elternverhalten		0;4 – 1;5 Jahre	1;6 – 2;11 Jahre	3 – 6;11 Jahre
7. Allgemeine Auffälligkeiten auf Seiten der Eltern				
.1	Unangemessener Konsum von Drogen / Alkohol / Medikamenten [erscheinen in der Einrichtung unter Einfluss von illegalen Suchtmitteln; wiederholt alkoholisiert; Medikamentenmissbrauch; wiederholter glaubhafter Bericht des Kindes über Suchtprobleme der Eltern] Andere:	2 ☐	2 ☐	2 ☐
7.2	Relevante psychische Auffälligkeiten [bei Anwesenheit in der Einrichtung (Bring- und Abholsituation, Veranstaltungen etc.) zu beobachten: Anhaltende starke Niedergeschlagenheit (depressive Anzeichen); überschäumende Hochstimmung mit extremem, unüberlegtem Tatendrang; extremes zwanghaftes Verhalten; nicht nachvollziehbare und das Verhalten stark beeinträchtigende Verfolgungs- oder Wahnideen; Eltern wirken anhaltend völlig überfordert] Andere:	2 ☐	2 ☐	2 ☐
7.3	Körperliche Gewalt zwischen Familienmitgliedern des Kindes [Szenen gewalttätiger Auseinandersetzungen zwischen den Eltern in der Einrichtung; wiederholter glaubhafter Bericht des Kindes über Gewalttätigkeiten (nicht das Kind selbst betreffend); Verdachtsmomente für familiäre	3 ☐	3 ☐	3 ☐

	Gewaltszenarien]			
	Andere:			
8. Auffälligkeiten in der Beziehung zum Kind				
8.1	Unangemessene Grenzsetzungen und körperliche Übergriffe <i>[wiederholt extreme Reaktion auf Verhalten des Kindes (von den Erzieherinnen beobachtet oder glaubhaft vom Kind berichtet), wie z.B.: plötzliches Anschreien des Kindes; wüste Beschimpfung; Handgreiflichkeiten wie z. B. grobes Ziehen an Gliedmaßen oder Kleidung; Schlagen; entwürdigende Behandlung oder Androhung unangemessener Strafen (einschließlich Liebesentzug)]</i> Andere:	3□	3□	3□
8.2	Wenig bis kein Erfüllen emotionaler Grundbedürfnisse des Kindes / Desinteresse am Kind <i>[häufig bei Anwesenheit in der Einrichtung (Bring- und Abholsituation, Veranstaltungen etc.) zu beobachten: Schroffe, ablehnende Haltung; ständige Zurückweisung kindlicher Bedürfnisse nach Körperkontakt; Umgang mit dem Kind lässt kein Interesse an ihm sichtbar werden; keine Beantwortung kindlicher (Verhaltens-)äußerungen]</i> Andere:	3□	3□	3□

*der Begriff Eltern wird im erweiterten Sinne verwendet und umfasst alle Personen, die maßgeblich an der Kindesfürsorge beteiligt sind

	0;4 – 1;5 Jahre	1;6 – 2;11 Jahre	3 – 6;11 Jahre
--	--------------------	---------------------	-------------------

9. Verhalten bei Ansprache auf Auffälligkeiten / Missstände

Das Merkmal 9.1 kann nur beurteilt werden, wenn die Eltern unmissverständlich auf den dringenden Gesprächsbedarf seitens der KiTa angesprochen wurden

Eltern auf Gesprächsbedarf
angesprochen?
Ja/nein

9.1	Ablehnung von Gesprächen über Auffälligkeiten / Missstände [Eltern bzw. einflussreicher Elternteil lehnen/lehnt den als dringlich vorgebrachten Gesprächswunsch der KiTa bzgl. der beobachteten Auffälligkeiten, der Situation des Kindes oder bzgl. langen ungeklärten Fernbleibens des Kindes von der KiTa ab oder verschieben/verschiebt Gesprächstermin mehrmals] <i>(bei Zutreffen, d.h. Ankreuzung in rechter Spalte, bitte auch den Merkmalsbezug angeben – wenn möglich)</i> Andere:	3□	3□	3□
		Ankreuzung bezieht sich auf folgende(s) Merkmal(e): <i>bitte betreffende Merkmal-Nummer(n)</i> <i>notieren</i>		

Das Merkmal 9.2 kann nur beurteilt werden, wenn mit den Eltern über die konkreten Auffälligkeiten im Elterngespräch gesprochen wurde

9.2	Im Elterngespräch keine Zugänglichkeit [Eltern zeigen im Gespräch bzgl. Auffälligkeiten/Missstände sehr aggressives Verhalten; unglaubliche oder schuldabweisende Erklärung für die angesprochene Angelegenheit; unglaubliche Erklärungen für Wunden u. Ä. des Kindes; widersprüchliche Aussagen; keine Zugänglichkeit (auch mangelnde Einsicht aufgrund Unvermögen) bzw. kein Wille zur Änderung bzgl. der angesprochenen Auffälligkeiten; Problembagatellisierung]	3□	3□	3□
		Ankreuzung bezieht sich auf folgende(s) Merkmal(e):		

(bei Zutreffen, d.h. Ankreuzung in rechter Spalte, bitte auch den Merkmalsbezug angeben – wenn möglich)

Andere:

bitte betreffende Merkmal-Nummer(n)
notieren

Auswertung				
Ergebnis: Häufigkeit der Zahlenwerte Bitte Häufigkeit der einzelnen Zahlenwerte (Wertungen) über dem Strich ___ eintragen ___ x Wertung 1 ___ x Wertung 2 ___ x Wertung 3	Verdacht auf hohe Gefährdung Ein Verdacht auf eine hohe Gefährdung liegt vor, wenn folgendes Ergebnis ermittelt wird:	Verdacht auf mittlere Gefährdung Ein Verdacht auf eine mittlere Gefährdung liegt vor, wenn folgendes Ergebnis ermittelt wird:	Verdacht auf geringe Gefährdung Ein Verdacht auf eine geringe Gefährdung liegt vor, wenn folgendes Ergebnis ermittelt wird:	Keine Gefährdung Ein Verdacht auf eine Gefährdung liegt nicht vor, wenn folgendes Ergebnis ermittelt wird:
	☐ mind. zweimal die Wertung 3 <u>oder</u>	☐ mind. einmal die Wertung 3 <u>oder</u>	☐ mind. einmal die Wertung 2 <u>oder</u>	☐ keine Wertung <u>oder</u>
	☐ mind. einmal die Wertung 3 und mind. zweimal die Wertung 2	☐ mind. zweimal die Wertung 2	☐ mind. zweimal die Wertung 1	☐ einmal die Wertung 1
	Empfehlungen zum weiteren Vorgehen: Siehe Ablaufschema			

Elterngespräch geführt am erfolgreich? ja/nein

Schritte zur Abklärung:• Kollegiale Gespräche geführt am

mit:

• Kontakt mit insoweit erfahrener Fachkraft

nein

ja, am

• Kontakt mit Träger

nein

ja, am

• Kontakt mit Jugendamt

nein

ja, am

..... Bemerkungen

Ergänzende Dokumentation bei festgestelltem Verdacht auf Gefährdung

III Weitere Risikofaktoren für eine Kindeswohlgefährdung

☐ ja	☐ nein	Bereits Fälle von Misshandlung, Missbrauch oder Vernachlässigung von Geschwisterkindern des betreffenden Kindes bekannt
☐ ja	☐ nein	Nach (unaufgeforderter) Elternaussage eigene belastende Erfahrungen mit Misshandlung, Vernachlässigung oder Missbrauch in der Kindheit/Jugend

IV Stärkendes oder schwächendes Lebensumfeld der Familie sowie Erlebenswelt der Familie/Kind

☐ nicht vorhanden	Soziale Einbettung der Familie/Kind
--	--

☐ vorhanden

[Teilhabe der Familie an sozialen, gemeinschaftlichen Aktivitäten; Unterstützung der Freundschaften des Kindes zu Gleichaltrigen; Teilhabe des Kindes an kostenfreien sozialen Aktivitäten/Veranstaltungen; Zusammenhalt der Kernfamilie]

☐ in besonderem Maße vorhanden

Andere:

☐ schwächend

☐ neutral

Soziales Milieu und Lebensumfeld

[Infrastruktur versorgender Einrichtung (Kindertageseinrichtungen, Arztpraxen etc.); Wohnverhältnisse (Nachbarschaftszusammenhalt, Sozialstruktur)]

☐ stärkend

Andere:

☐ eingeschränkt vorhanden

☐ vorhanden

Familiäre Ressourcen

[finanzielle Möglichkeiten; Lernbereitschaft und Bildungsinteresse der Erwachsenen]

☐ deutlich vorhanden

Andere:

Jugendamt Oberhausen, Erreichbarkeit Erzieherische Hilfen / Regionalteams

Schwane, Marius

3-1-40-71 Regionalteam Mitte / Styrum
 Teamleitung Regionalteam Jugendhilfe
Fachbereich 3-1-40/Erzieherische Hilfen
 Danziger Straße 11-13, 46045 OB,
 Zimmer: 28
 Telefon: 825-2198, Diensthandy 0160-98 90 73 10
 Telefax: 825-2298
marius.schwane@oberhausen.de

Oettgen, Anke

<https://www.oberhausen.de/telefonbuch/list/konzern/3-1-40-72>
Regionalteam Oberhausen-Ost
 Teamleitung Regionalteam Jugendhilfe
Fachbereich 3-1-40/Erzieherische Hilfen
 Bürgerzentrum Alte Heid
 Alte Heid 13, 46047 OB,
 Zimmer: 3.26
 Telefon: 825-3870, Diensthandy 0151-74 67 14 45
 Telefax: 825-3980
anke.oettgen@oberhausen.de

Knüfer, Michael

3-1-40-73 Regionalteam Alstaden-Lirich
 Teamleitung Regionalteam Jugendhilfe
Fachbereich 3-1-40/Erzieherische Hilfen
 Concordia Haus Anbau
 Concordiastraße 30, 46049 OB
 Zimmer: 9 OG
 Telefon: 825-2386, Diensthandy 0151-74 67 10 67
 Telefax: 825-9391
michael.knuefer@oberhausen.de

Cornelius, Sebastian

3-1-40-74 Regionalteam Sterkrade
 Teamleitung Regionalteam Jugendhilfe
Fachbereich 3-1-40/Erzieherische Hilfen
 Steinbrinkstraße 186-188, 46145
 Zimmer: 7A
 Telefon: 825-3136, Handy 0151-74 67 14 19, Teamhandy 0151-74 67 14 18
 Telefax: 825-6135
s.cornelius@oberhausen.de

Oettgen, Anke

3-1-40-76 Regionalteam Osterfeld
 Teamleitung Regionalteam Jugendhilfe
Fachbereich 3-1-40/Erzieherische Hilfen
 Rathaus Osterfeld
 Bottroper Straße 183, 46117
 Zimmer: 57
 Telefon: 825-8110, Handy 0160-98 90 73 00
 Telefax: 825-8139
anke.oettgen@oberhausen.de

Mitteilung über das Ergebnis der Gefährdungseinschätzung gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII an das zuständige Regionalteam Jugendhilfe des Jugendamtes der Stadt Oberhausen

An das
Jugendamt Oberhausen
Regionalteam Jugendhilfe

z.H. Teamleitung Herrn/Frau _____

per Fax-Nr. _____

(Eingangsbestätigung mit Datum und Uhrzeit)

Absender

Bezeichnung und Anschrift der mitteilenden Einrichtung:

FB 3-1-30/Kindertagespflege

Frau _____

Telefon / Fax / Mobilnummer:

E-Mail- Adresse:

Angaben zum betroffenen Kind

Name, Alter und Geschlecht des Kindes:

Aufenthaltssort des Kindes:

- ☐ Vater / Stiefmutter / Partnerin (Zutreffendes bitte unterstreichen)
- ☐ Mutter / Stiefvater / Partner (Zutreffendes bitte unterstreichen)
- ☐ Eltern
- ☐ sonstiger Aufenthalt:

Anschrift::

Mitteilung über das Ergebnis der Gefährdungseinschätzung gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII an das zuständige Regionalteam Jugendhilfe des Jugendamtes der Stadt Oberhausen

Namen und Anschriften der Eltern

Mutter:

Vater:

Stiefelternteil / Partner/in (Zutreffendes bitte unterstreichen):

Personensorgeberechtigt ist/sind:

☐ Mutter ☐ Vater ☐ Sonstige:

Angaben zu Geschwistern des Kindes oder weiteren im Haushalt lebenden Personen

Angaben zur Gefährdungslage

Wann, wie und durch wen wurde die Gefährdung erstmalig wahrgenommen?

Welche gewichtigen Anhaltspunkte lagen vor?

Mitteilung über das Ergebnis der Gefährdungseinschätzung gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII an das zuständige Regionalteam Jugendhilfe des Jugendamtes der Stadt Oberhausen

Bisherige Beteiligte an der Gefährdungseinschätzung

Teilnehmer/in/ Name	Rolle/z.B. Fachkolleg/in/Leitung/Kind/ Eltern, Kinderschutzfachkraft, etc.	Datum	Datum	Datum

Zusammenarbeit mit den Eltern

	Mutter	Vater
Problemakzeptanz		
Übereinstimmung in der Problemeinschätzung		
Mitwirkungsbereitschaft		
Mitwirkungsfähigkeit		
Hilfeakzeptanz		

1 = vorhanden

2 = eingeschränkt

3 = ungenügend

Eine Beteiligung der Mutter/des Vaters schied aus folgenden Gründen aus:

Mitteilung über das Ergebnis der Gefährdungseinschätzung gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII an das zuständige Regionalteam Jugendhilfe des Jugendamtes der Stadt Oberhausen

**Mit den Personensorgeberechtigten vereinbarte
Unterstützungsangebote bzw. Schutzvereinbarungen und deren
Ergebnisse** (Kurzbeschreibung)

**Bisherige Einschätzung der Beobachtung(en) durch die
verantwortliche Fachkraft**

(Verdacht auf ... / Mehrfachnennungen sind möglich)

- ☐ Vernachlässigung der geistigen/körperlichen und/oder seelischen Entwicklung
(Zutreffendes bitte unterstreichen)
- ☐ körperliche Misshandlung/Gewalt
- ☐ seelische Misshandlung/Gewalt
- ☐ sexueller Missbrauch
- ☐ medizinische Unterversorgung
- ☐ Sonstiges

Mitteilung über das Ergebnis der Gefährdungseinschätzung gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII an das zuständige Regionalteam Jugendhilfe des Jugendamtes der Stadt Oberhausen

Die Gefährdung erscheint vor dem Hintergrund des bisherigen Einschätzungsprozesses :

☐ **akut** ☐ **hoch**

Die Personensorgeberechtigten wurden über die Mitteilung an das Jugendamt

☐ **informiert**
☐ **nicht informiert, weil**

Datum und Unterschrift der fallverantwortlichen Fachkraft

Beratungsstellen

Evangelische Beratungsstelle für Erziehungs-, Partnerschafts- und Lebensfragen
Grenzstraße 73c
46045 Oberhausen
Telefon 85 00 87

Caritasverband für die Stadt Oberhausen
Erziehungsberatungsstelle
Annastraße 65
46049 Oberhausen
Telefon 94 04 92 0

Stadt Oberhausen
Psychologische Beratungsstelle
Schwarzwaldstraße 25 – 27
46119 Oberhausen
Telefon 61 05 90

Stadt Oberhausen
Servicestelle Kinderschutz
Frau Kreienberg
Concordiahaus, Zimmer 304
Concordiastraße 30,
46049 Oberhausen
Telefon 825-9062

Pro Familia (bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch)
Bismarckstraße 3
46047 Oberhausen
Telefon 0208 867771

Anfrage zur Beratung im Rahmen der Gefährdungseinschätzung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII
durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (Kinderschutzzfachkraft)

Ausgangsdaten

(Die Beratung durch die Kinderschutzzfachkraft erfolgt ausschließlich auf der Grundlage anonymisierter bzw. pseudonymisierter persönlicher Daten)

**Bezeichnung und Anschrift der
anfragenden Einrichtung**

Träger der Einrichtung

Telefon / Fax / Mobilnummer

E-Mail -Adresse

verantwortliche Fachkraft

Angaben zum Kind (Geschlecht / Alter / Aufenthaltsort / Familiensituation)

- ☐ männlich ☐ weiblich
☐ Jahre

bei

- ☐ Vater / (Stief-) Mutter / Partnerin (Zutreffendes bitte unterstreichen)
☐ Mutter / (Stief-) Vater / Partner (Zutreffendes bitte unterstreichen)
☐ Eltern
☐ sonstiger Aufenthalt

Anfrage zur Beratung im Rahmen der Gefährdungseinschätzung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII
durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (Kinderschutzfachkraft)

Fallvorstellung und Beratungsanliegen

Beschreibung der Beobachtung(en)

(Wer hat was wann und wie oft wahrgenommen?)

Ggfls. weitere Anlage

Folgende Beratungen haben bisher stattgefunden

- ☐ Gespräch (e) mit den Personensorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten
- ☐ kollegiale Beratung im Fachteam
- ☐ mit Sonstigen

Vorläufige Einschätzung der Beobachtung(en) – Verdacht auf ...

- ☐ Vernachlässigung der geistigen/körperlichen und/oder seelischen Entwicklung
(Zutreffendes bitte unterstreichen)
- ☐ körperliche Misshandlung/Gewalt
- ☐ seelische Misshandlung/Gewalt
- ☐ sexueller Missbrauch
- ☐ medizinische Unterversorgung
- ☐ Sonstiges

Beratungsanliegen an die Kinderschutzfachkraft

- ☐ Beratung zum Ablauf des Einschätzungsprozesses
- ☐ Beratung in der Gefährdungseinschätzung

**Anfrage zur Beratung im Rahmen der Gefährdungseinschätzung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII
durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (Kinderschutzfachkraft)**

- ☐ Vorbereitung des Elterngesprächs
- ☐ Vorbereitung einer Handlungs-/Schutzvereinbarung
- ☐ Sonstiges

Oberhausen, den _____

Unterschrift Leitung/Träger

**Folgende Anlagen können für die Vorbereitung des Gesprächs zusätzlich
hilfreich sein:**

Entwicklungsberichte und/oder Fallberichte
Gesprächsprotokolle
ggfls. Genogramm
Risikoeinschätzungsbogen (Ressourcen, Risiken, Problemsicht der Eltern,
Mitwirkungsbereitschaft)
Handlungs-/Schutzvereinbarungen
Protokoll zur internen Risikoeinschätzung

oder weitere Unterlagen, die die Vorbereitung auf die fachliche Beratung vorbereiten
helfen.

**Alle Anlagen sind in anonymisierter oder pseudonymisierter Form beizufügen.
Personenbezogene Daten sind durch Schwärzen unkenntlich zu machen.**

Anzeichen für Vernachlässigung oder drohende Gefährdung werden von Tagespflegepersonen wahrgenommen

KTPP teilt der Fachberatung KTP
Beobachten (ggfs. Notizen) **mit**.
Bei möglichen Hinweisen auf KWG:
→ Anwendung der KiWo-Skala, gemeinsam
mit der Fachberatung

Fachberatung berät,
unterstützt, ggfs.
Hausbesuch für eigene
Beobachtungenge,
KiWo-Skala

AKUTE GEFÄHRDUNG
Sofort handeln und Hilfe holen

Einschalten:

- Fachberatung Kindertagespflege
- Jugendamt/Regionalteam Jugendhilfe
- Polizei, bzw. Rufbereitschaft des JA

**Situation
konnte geklärt
werden!**

nach Absprache und Vorbereitung
Elterngespräch durch KTPP, oder
mit **Fachberatung gemeinsam**
- Hilfsangebote aufzeigen

Enge Begleitung der
KTPP durch die
Fachberatung.

Situation konnte nicht geklärt werden
Risikoeinschätzung gemeinsam mit dem Fachteam Kindertagespflege
Bei Verdacht auf mittlere KWG:
- Gespräch mit Eltern über Gefährdungseinschätzung
- konkrete Hilfsangebote zur Abwendung einer mögl. KWG aufzeigen
- enger Austausch mit KTPP, Fortführung der KiWo Skala d. Fachberatung

Risikoeinschätzung ergibt Verdacht auf hohe KWG
- erneutes Fachgespräch mit der
Arbeitsgruppenleitung/Teamleitung der Kindertagespflege
- Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft /
Kinderschutzfachkraft

**Keine Anhaltspunkte für
Kindeswohlgefährdung
erkennbar**

**Keine Gefährdung des
Kindes**

- Eltern kooperieren,
- können motiviert werden Hilfe anzunehmen
- Fortführung der KiWo-Skala

**Bei positiver Entwicklung
keine Gefährdung des
Kindes**

Gewichtige Anhaltspunkte für Gefährdung erkennbar:

- Eltern kooperieren nicht
- Fachberatung informiert Eltern über Einschaltung des RT
- das Regionalteam wird informiert
(siehe Mitteilungsverfahren/Mitteilungsbogen Anlage 3)

Unmittelbare und akute Gefährdung:

- **Einschaltung des Regionalteams (Meldebogen KWG)**
→ bei Gefahr, dass Information der Eltern mit hoher
Wahrscheinlichkeit Gefährdungsrisiko erhöht

Der Oberbürgermeister
FB 3-1-30/ Kindertagespflege

Oberhausen, Datum
Tel. / Name

Meldebogen bei Kindeswohlgefährdung

Meldung entgegengenommen und bewertet von: _____

am _____ um _____ Uhr
☐ zuständige Fachkraft ☐ Bereitschaftsdienst ☐ sonstige

Meldende/r: _____ Beziehung zu den Betroffenen: _____

Wohnort, Straße _____ Telefon: _____

Bemerkungen: _____

Daten der Betroffenen

Familie, Wohnort: _____ Telefon _____

	Name	Vorname	Geboren	Aufenthalt	Kindergarten / Schule
Kind 1					
Kind 2					
Kind 3					
Kind 4					
Mutter					
Vater					

Meldung

☐ s. Anlage

Hinweise auf Gefahren Elemente: _____

Hinweise zum Hausbesuch: _____

Meldebewertung (vorläufig durch nicht zuständige(n) Sozialarbeiter/-in / Rufbereitschaft)

Persönlicher Eindruck von der Meldung

☐ Zweifel angebracht ☐ widersprüchlich ☐ glaubhaft ☐ stichhaltig

Kontaktaufnahme zur Familie

☐ zeitnah ☐ zügig ☐ umgehend ☐ sofort
 innerhalb von 1 Woche innerhalb von 3 Tagen am darauf folgenden
 Arbeitstag sofort

(stets bei Kindern
bis zu 1 Jahr)

Meldung* übergeben am _____ um _____ Uhr an _____

Unterschrift Sozialarbeiter

*Mitteilungen per Fax sind bis 8:45 Uhr an die/den zuständige(n) Sozialarbeiter/-in im Regionalteam zu senden.
(Rufbereitschaft)

Anlage 3: Finanzielle Förderung der Kindertagespflege

Geldleistungen für Kindertagespflegepersonen ohne Zertifikat zur Kindertagespflegeperson gemäß dem DJI-Curriculum bzw. des QHB

	Betreuungszeit pro Woche/ Kind; Vergütung pro Monat/ Kind; Förderleistung, Sachaufwand und Vor- und Nachbereitungszeit			
	Bis 15 Std.	Bis 25 Std.	Bis 35 Std.	Bis 45 Std.
Sachaufwand	90,36 EUR	151,03 EUR	211,75 EUR	242,10 EUR
Förderleistung	194,47 EUR	320,20 EUR	445,02 EUR	599,90 EUR
Vor- und Nachbereitungszeit	19,14 EUR	19,14 EUR	19,14 EUR	19,14 EUR
Höhe der Pauschale	303,97 EUR	490,37 EUR	675,91 EUR	861,24 EUR

Geldleistungen für Kindertagespflegepersonen mit Zertifikat zur Kindertagespflegeperson gemäß dem DJI-Curriculum bzw. des QHB

	Betreuungszeit pro Woche/ Kind; Vergütung pro Monat/ Kind; Förderleistung, Sachaufwand und Vor- und Nachbereitungszeit			
	Bis 15 Std.	Bis 25 Std.	Bis 35 Std.	Bis 45 Std.
Sachaufwand	112,50 EUR	187,50 EUR	262,50 EUR	300,00 EUR
Förderleistung	234,13 EUR	388,99 EUR	542,99 EUR	736,23 EUR
Vor- und Nachbereitungszeit	22,73 EUR	22,73 EUR	22,73 EUR	22,73 EUR
Höhe der Pauschale	369,36 EUR	599,22 EUR	828,22 EUR	1.058,96 EUR

Vergütung Vertretungsstützpunkt

	Pauschalbetrag für eine Kindertagespflegeperson pro Monat	
	in einem Vertretungsstützpunkt mit festem Standort	in einem Vertretungsstützpunkt ohne festen Standort (mobiler Vertretungsstützpunkt)
Sachaufwand	939,00 EUR	-
Förderleistung	2.191,00 EUR	2.191,00 EUR
Höhe der Pauschale	3.130,00 EUR	2.191,00 EUR

Pauschalbetrag für angestellte Vertretungskräfte

Pauschalbetrag für angestellte Vertretungskräfte	360,00 EUR/mtl. (4.320,00 EUR jährl.)
--	---------------------------------------